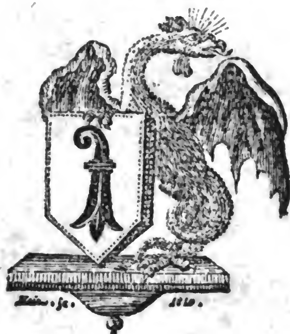
Criminalgesezbuch

für den

Canton Basel.

1821.



Basel
in der Schweighauserschen Buchdruckerei.

Erster Theil.

Ueber
Verbrechen
und derselben
Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Jede Handlung oder Unterlassung, welche das gegenwärtige Gesezbuch als eine Rechtsverlezung mit einer Strafe bedroht, ist ein Verbrechen. Bestimmung der Verbrechen.

Geringere Uebertretungen sind Vergehen, und werden korrektionellen Strafen unterworfen.

§. 2.

Zu einem Verbrechen wird Vorsaz und freier Wille erfordert.

§. 3.

Vorsaz. Der Vorsaz ist vorhanden: wenn das erfolgte Uebel durch die Handlung oder Unterlassung des Thäters bezweckt wurde; eben so, wenn nach dem allgemeinen Lauf der Dinge der gesezwidrige Erfolg nothwendig daraus entstehen mußte.

§. 4.

Freier Wille. Zum freien Willen wird die Fähigkeit erfordert, ungezwungen und mit gehöriger Ueberlegungskraft zu handeln.

§. 5.

Straflosigkeit. Es können also nicht als Verbrecher bestraft werden:

Unmündige. a.) Unmündige, das heißt solche, die das 14te Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Wenn indessen besondere Schlauheit und Arglist einen geübten Verstand und hohen Grad der Bosheit verräth, so spricht die Unmündigkeit von der peinlichen Anklage nicht los, und in diesem Fall erfüllt die Bosheit das Alter.

Rasende ꝛc. b.) Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch der Vernunft durch schwere Gemüthskrankheit ganz verloren, und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; so wie auch solche, die wegen Blödsinns oder

hohen Altersschwäche völlig außer Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen zu beurtheilen.

c.) Taubstumme, in sofern erwiesen ist, daß ihnen die nöthige Urtheilskraft mangelt. Taubstumme.

d.) Solche, die durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthigt worden sind. Gewalt und Drohungen.

e.) Derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, eine sonst strafbare Handlung begeht. Wobei jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit und des Orts mit Grund zu schließen seyn muß, daß obrigkeitliche Hülfe nicht angerufen werden konnte, und daß er von dem Beschädigten auf eine Art angegriffen worden, deren er sich zu entziehen außer Stande war, und welche diese Selbstvertheidigung, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schüzen, nothwendig machte. Nothwehr.

Jedoch sollen die unter a, b, c, Bezeichneten, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, nach Maßgabe der Verhältnisse und Umstände, entweder ihren Fa-

milien zur angemessenen Besorgung oder Verwahrung übergeben, oder durch obrigkeitliche Verfügung für die Zukunft unschädlich gemacht werden.

§. 6.

Fahrlässigkeit.

Wenn bei einer nach diesem Gesezbuch als Verbrechen angesehenen Handlung oder Unterlassung, aus der vorgenommenen richterlichen Untersuchung hervorgeht, daß zwar kein rechtswidriger Vorsaz obgewaltet, jedoch ein Mangel an gehöriger Achtsamkeit oder Aufmerksamkeit bei der That Statt gehabt habe, so ist der Thäter für die Fahrlässigkeit dem korrektionellen Richter zur Bestrafung zuzuweisen.

§. 7.

Urheber.

Wer durch Rath oder That die unmittelbare und Hauptursache des Verbrechens ist, heißt Urheber. Ihn trifft die Strafe, die durch das Verbrechen verwirkt ist.

§. 8.

Unkunde des Gesezes.

Die Unwissenheit dieses Strafgesezes ist keine Entschuldigung für den Verbrecher.

Zweiter Titel.

Von der Theilnahme an Verbrechen.

§. 9.

Wer das Verbrechen, das von einem Andern unmittelbar begangen wird, wissentlich auf irgend eine Art befördert, oder dem Verbrecher nach der That Beihülfe leistet, macht sich der Theilnahme schuldig. Theilnahme überhaupt.

§. 10.

Die Theilnehmer eines Verbrechens sind nach Maßgabe ihres Mitwirkens, entweder Hauptgehülfen, oder Nebengehülfen, oder Begünstiger und Hehler.

§. 11.

Hauptgehülfen, das heißt solche, die durch ihre unmittelbare Mitwirkung zu Vollbringung des Verbrechens wesentlich beigetragen haben, sind gleich dem Thäter oder Urheber zu bestrafen. Hauptgehülfen.

§. 12.

Als Nebengehülfe ist jeder zu betrachten, dessen Beihülfe zu Vollbringung des Verbrechens nicht wesentlich war; so wie auch derjenige, der Verbrechern, deren böses Vorhaben er kennt, Unterschleif gibt, ihre Zusammenkünfte begünstigt, oder auch der zum voraus Nebengehülfen.

mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe, über einen Antheil an Gewinn und Vortheil, oder über Verheimlichung, Ankauf und Verkauf der durch das Verbrechen erworbenen Sachen einverstanden ist.

Solche Nebengehülfen sollen in allen Fällen, wo das Gesez nicht etwas anderes bestimmt, nach Maßgabe des genommenen Antheils mit dem vierten Theil bis zur Hälfte der Strafe belegt werden, die gegen den Verbrecher selbst ausgesprochen wird.

Bei Verbrechen, wo der Thäter mit dem Tode bestraft wird, soll 6 bis 12jährige Kettenstrafe im ersten Grade angewandt werden.

§. 13.

Begünstiger und Hehler.

Begünstiger und **Hehler** sind solche, die Verbrechern ohne vorhergegangenes Einverständniß, erst nach vollbrachtem Verbrechen, wissentlich mit Hülfe und Beistand beförderlich, oder ihnen zu Zernichtung oder Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich sind; oder die durch dasselbe gewonnenen Sachen wissentlich bei sich aufnehmen, verbergen, an sich kaufen, bei Andern durch Verkauf oder sonst unterbringen, oder auf eine andere Art von dem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen Vortheil ziehen.

Sie sind nach Maßgabe ihres Antheils mit einem Sechstel bis zur Hälfte der Strafe zu belegen, welche auf den Verbrecher selbst fällt.

Wenn der Verbrecher Todesstrafe verwirkt hat, so soll gegen den Begünstiger und Hehler 4 bis 10 jährige Kettenstrafe im 2ten Grade eintreten.

Ferner sind diejenigen als Hehler nach obigen Bestimmungen zu bestrafen, welche aus eigennüzigen Absichten wissentlich Verbrecher bei sich aufnehmen, sie verbergen und verheimlichen, um sie der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen.

Wer hingegen ohne einigen Antheil an der That, und ohne Eigennuz, sich einer solchen Aufnahme und Verheimlichung eines Verbrechers schuldig macht, soll korrektioneller Strafe unterworfen werden.

Dritter Titel.

Von dem unvollendeten Verbrechen.

§. 14.

Unvollendetes Verbrechen.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die Uebelthat gänzlich ausgeführt und in allen ihren Wirkungen vollendet sey, schon die Unternehmung desselben ist strafbar: wenn nämlich das böse Vorhaben des Verbrechers durch eine äußerliche, zur wirklichen Vollbringung führende Handlung unverkennbar an den Tag gelegt ist.

§. 15.

Hat der Thäter, in so weit es von ihm selbst abhing, das Verbrechen vollbracht, die beabsichtigte Wirkung aber ist nur durch einen Zufall, oder durch eine außer dem Willen des Thäters gelegene Handlung verhindert worden, so ist, wenn auf das vollendete Verbrechen Todesstrafe fällt, 14 bis 20jährige Kettenstrafe im zweiten Grade, in andern Fällen aber von zwei Drittel der niedersten bis zu zwei Drittel der höchsten Strafbestimmung zu erkennen.

§. 16.

Verhinderte Vollendung.

Wenn der Thäter im wirklichen Anfange der Unternehmung, oder in Veranstaltungen und in der Bereitschaft zu dem vorhabenden Ver-

brechen ertappt, oder an der Ausführung desselben verhindert wird, so soll, wenn auf die Vollendung des Verbrechens Todesstrafe gesetzt ist, 6 bis 16jährige Kettenstrafe im 2ten Grade, in andern Fällen aber von einem Drittel der niedersten bis zu einem Drittel der höchsten Strafbestimmung angewandt werden.

§. 17.

Wenn jedoch bei der Unternehmung eines Verbrechens der Handelnde aus eigener besserer Ueberzeugung, freiwillig von derselben absteht, so soll er nicht als Verbrecher bestraft, wohl aber auf korrektionellem Wege gerechtfertigt, und zu allfallsigem Schadensersaz angehalten werden können.

Freiwilliger Zurücktritt.

§. 18.

Die in den §§. 15. und 16. enthaltenen Strafregeln sollen jedoch nur für solche Fälle gelten, in welchen das Gesez über ein versuchtes und unvollendetes Verbrechen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Vierter Titel.

Von den verschiedenen Gattungen der Criminalstrafen, ihren Verwandlungen und ihren gesezlichen Folgen.

§. 19.

Strafarten. Die verschiedenen Strafarten sind:

1. Todesstrafe.
2. Kettenstrafe.
3. Zuchthausstrafe.
4. Pranger.
5. Staupbesen.
6. Brandmarkung, und
7. Landesverweisung.

§. 20.

Todesstrafe. Die Todesstrafe leidet keine Verschärfung; sie wird vollzogen durch das Schwert auf öffentlichem Richtplaz.

§. 21.

Kettenstrafe. Die Kettenstrafe hat zwei Grade.

Erster Grad. Die zum ersten Grade verurtheilten Verbrecher tragen bei Tag und bei Nacht, an Händen und Füssen, schwere Ketten und ein Halseisen; sie werden nach dem Ermessen des Richters, entweder zwei und zwei zusammen geschlossen, zur öffentlichen Arbeit ausgeführt, oder im Innern des Hauses, von einander ge

trennt, zu strenger Arbeit angehalten; jeder wird in einem besondern Raume verwahrt, und so lange er sich in demselben befindet noch überdieß an eine schwere eiserne Kugel befestigt; ihr Lager besteht in einem Strohsack mit Decke; sie erhalten eine auszeichnende Kleidung und Kappe; ihre Nahrung beschränkt sich in gesunden Tagen auf warme Suppe und Wasser und Brod.

Der zu dieser Strafe Verurtheilte wird jeweilen vor Abführung an den Verwahrungsort, nach Vorschrift des §. 23. an den Pranger gestellt; ausgenommen in denjenigen Fällen, welche durch die §§. 231. und 233. bezeichnet sind.

Der zweite Grad der Kettenstrafe unterscheidet sich von dem ersten nur dadurch, daß die dazu Verfällten leichtere Ketten tragen, daß ihnen bei Nacht die Halseisen zwar gelassen, die Ketten aber, mit sorgfältiger Sicherung vor Entweichung, abgenommen, und daß sie weder bei Tag noch bei Nacht besonders eingesperrt werden; mit Ausnahme der schicklichen Absonderung beider Geschlechter. Zweiter Grad.

Die Ausstellung an den Pranger ist, wenn sie bei diesem Grade auch Statt haben soll, in dem Urtheil auszusprechen.

Wenn Weibspersonen in den ersten oder zweiten Grad der Kettenstrafe verfällt werden, so sind sie mit leichtern Ketten zu belegen.

§. 22.

Zuchthausstrafe.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden entweder einzeln, oder in Gemeinschaft mit Andern, an dem hiezu bestimmten Ort, ohne Eisen eng verwahrt, und verrichten im Innern des Hauses die ihnen angewiesene Arbeit; ihre Nahrung besteht nebst Wasser und Brod, in warmer Suppe, des Tages einmal Zugemüse, und statt diesem wöchentlich einmal ein halbes Pfund Fleisch.

§. 23.

Pranger.

Die Strafe des Prangers besteht darin, daß der Verurtheilte durch den Scharfrichter auf einem öffentlichen Plaze eine Stunde lang ausgestellt, und daß auf einer vor der Brust hängenden Tafel sein Name und das begangene Verbrechen mit wenigen Worten angezeigt werde.

§. 24.

Staupbesen.

Der Staupbesen besteht in dem Auspeitschen mit Ruthen durch den Scharfrichter.

Die Anzahl der Streiche ist in dem Urtheil zu bestimmen; jedoch sollen sie die Zahl von fünfzig niemals übersteigen.

§. 25.

§. 25.

Die Brandmarkung wird an dem Verbrecher mittelst Aufbrennung des bisher üblichen Zeichens auf die linke Schulter, durch den Scharfrichter vollzogen. Brandmarkung.

§. 26.

Die Strafen des Prangers, des Staupbesens und der Brandmarkung, werden als Verschärfung in Verbindung mit Ketten- oder Zuchthausstrafe, oder aber nach §. 28. als Abänderung dieser Strafen gegen Fremde angewandt.

Der Strafe des Prangers unterliegen auch laut §. 21. alle Verbrecher, welche zu dem ersten Grade der Kettenstrafe verfällt werden; mit den in den §§. 231. und 233. enthaltenen Ausnahmen.

§. 27.

Die Landesverweisung kann entweder aus dem Canton, oder aus der ganzen Eidgenossenschaft, gegen Verbrecher jedoch die keine Schweizer sind, nicht anders als aus der ganzen Schweiz, verhängt werden. Landesverweisung.

Gegen Einheimische ist die Landesverweisung nur in den durch das Gesez bestimmt vorgeschriebenen Fällen, gegen Fremde aber nach §. 28. auch als Verschärfung oder Abänderung anwendbar.

§. 28.

Befugniß zu Verwandlung der Strafen gegen Fremde.

In allen Fällen, wo das Gesez Ketten- oder Zuchthausstrafe verhängt, deren mindeste Dauer ein Jahr ist, wird dem richterlichen Ermessen überlassen, diese Einsperrungsstrafen gegen Fremde in Pranger, Staupbesen, Brandmarkung oder Landesverweisung, einzeln oder in Verbindung zu verwandeln.

Die Landesverweisung muß jedoch für die doppelte Anzahl Jahre ausgesprochen werden, welche das Gesez für die längste Dauer der abzuändernden Einsperrung bestimmt.

Eben so ist der Richter befugt, in denjenigen Fällen, wo das Gesez die mindeste Dauer der Ketten- oder Zuchthausstrafe auf mehr als ein Jahr bestimmt, gegen Fremde, wenn auch keine Milderungsgründe obwalten, nur auf die mindeste Dauer der festgesezten Einsperrung zu erkennen, hingegen zu Ergänzung der verdienten Strafe, Pranger, Staupbesen, Brandmarkung oder Landesverweisung einzeln oder in Verbindung anzuwenden.

§. 29.

Strafverwandlung in Hinsicht des Alters.

Wenn ein Verbrechen, das Todesstrafe nach sich zieht, vor dem zurückgelegten 16ten Altersjahr begangen worden, so soll der Thäter nicht zum Tode verurtheilt, sondern 24 Jahre lang in Ketten abgesondert eingesperrt werden.

Wenn hingegen auf einen Verbrecher, der das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Ketten- oder Zuchthausstrafe fällt, so ist er von den übrigen Sträflingen oder Züchtlingen zu trennen, und besonders eingesperrt zur Arbeit anzuhalten.

§. 30.

Gesezliche Folgen des Criminal-strafurtheils

Die gesezliche Folge eines jeden Criminal-strafurtheils ist: Verlust der bekleideten Würden und Aemter; Ausschließung von den Gemeindsversammlungen; Unfähigkeit zu allen öffentlichen Stellen, zu Zeugnissen im Rechten, zur Vormundschaft und zum Waffendienst.

Dem zum Tode Verurtheilten kömmt es auf keine Art und Weise mehr zu, über sein Vermögen einige Verfügung zu treffen.

Eben so wenig kann jeder andere, wegen Criminalverbrechen Verurtheilte, so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen lezten Willen errichten. Es soll ihm von der betreffenden Behörde ein Curator geordnet werden.

*

Fünfter Titel.

Von der Zumessung der Strafen, und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

§. 31.

Der Richter verhängt die Strafe nach dem Gesez.

Das Verbrechen zieht Criminalstrafe nach sich; sie wird von dem Criminalrichter, nach vorhergegangener genauer Erhebung des Verbrechens in allen seinen Umständen, nach den gesezlichen Bestimmungen verhängt.

§. 32.

Zumessung der Strafen.

In Fällen, wo das Gesez dem Richter überläßt die Strafen milder oder schärfer zu bestimmen, soll er dieselben, nach den obwaltenden Milderungs- oder Schärfungsgründen, von der niedersten bis zu der höchsten Dauer, die das Gesez vorschreibt, zumessen, so wie auch als besondere Verschärfung die hiezu festgesezten Strafen anwenden können.

Eben so kömmt dem Richter zu, die in dem Gesez gestatteten Strafverwandlungen eintreten zu lassen.

§. 33.

Zusamenfluß mehrerer Verbrechen.

Wenn bei einem Uebelthäter mehrere noch nicht bestrafte, unter sich verschiedene Verbrechen zusammen treffen, so soll auf die Strafe des schwersten dieser Verbrechen erkannt, und

der Zusammenfluß von dem Richter als Verschärfungsgrund berücksichtigt werden.

§. 34.

In Hinsicht eintretender Milderung wird folgende allgemeine Regel festgesetzt: Milderungsgründe.

Je weniger thätigen Willen der Verbrecher in Ausübung des Verbrechens geäussert, und je geringer der daraus entstandene Schaden und die Gefahr ist, desto geringer ist auch die Strafbarkeit desselben.

§. 35.

Milderungsgründe sind:

a.) Wenn der Verbrecher das 20ste Altersjahr noch nicht, oder das 70ste Jahr bereits zurückgelegt hat.

b.) Wenn er wegen Mangel an Unterricht, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes unfähig war, das Unerlaubte und Strafwürdige seiner Handlung in vollem Umfange einzusehen.

c.) Wenn er aus Furcht, Gehorsam oder auf andere Art durch Personen, von welchen er abhängig ist, zu dem Verbrechen verleitet worden.

d.) Wenn eine ungesuchte, durch fremde Nachlässigkeit herbeigeführte Gelegenheit die Veranlassung gegeben, und ihn schnell zur Ausführung fortgerissen hat.

e.) Wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat.

f.) Wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu verleitet wurde; welches jedoch nur bei geringfügigen Diebstählen in Anschlag zu bringen ist.

g.) Wenn er sich vor Entdeckung der That bestrebt hat, den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weitern Folgen zu verhindern.

h.) Wenn er aufrichtige Reue bezeugt, und da er leicht hätte entfliehen und unentdeckt bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen eingestanden hat.

i.) Wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat.

k.) Wenn er Gelegenheit hatte einen größern Schaden zu stiften, und sich freiwillig auf einen geringern beschränkt hat.

l.) Wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung lange Zeit verhaftet war.

§. 36.

Bei erschwerenden Umständen, welche den Richter zur Verschärfung leiten sollen, gilt die allgemeine Regel: je größer die Bosheit des Verbrechers, und je größer der dem gemeinen Wesen oder dem Einzelnen zugefügte Schaden ist, desto größer erscheint das Verbrechen und seine Strafbarkeit. Schärfungsgründe.

§. 37.

Erschwerungs- oder Schärfungsgründe sind:

a.) Grausamkeit bei Begehung des Verbrechens.

b.) Vorherige reife Ueberlegung und absichtliche Vorbereitung.

c.) Wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens bestraft worden.

d.) Wenn er dasselbe Verbrechen schon mehreremahl wiederhohlt hat.

e.) Wenn er mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen hat. (Siehe auch §. 33.)

f.) Wenn er andere zum Verbrechen verführt.

g.) Wenn er der Urheber, Anstifter oder Rädelsführer eines von mehrern Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

h.) Wenn das Verbrechen von der Art ist,

daß dagegen beinahe keine Vorsicht gebraucht werden konnte.

i.) Wenn dasselbe an Staats- oder Gemeinds-eigenthum begangen worden.

Außer diesen allgemeinen Erschwerungsgründen gibt es noch bey einigen einzelnen Verbrechen Umstände, auf welche der Richter als Verschärfungsgründe Rücksicht zu nehmen hat, und die in dem Gesez bei den betreffenden Verbrechen besonders angegeben sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verbrechen und ihren Strafen.

Erster Titel.

Verbrechen gegen den Staat.

Hochverrath.

§. 38.

Jedes Unternehmen, das auf gewaltsame Veränderung oder Umstürzung der Staatsverfassung abzweckt, ist Hochverrath: auch wenn kein Schaden daraus erfolgt. Hochverrath.

Unter Staatsverfassung wird sowohl der Eidgenössische Bundesvertrag als die Verfassung des Cantons verstanden.

§. 39.

Der Hochverrath soll gegen den Urheber, die Mitverschworenen, Haupt- und Nebengehülfen mit dem Tode bestraft werden.

§. 40.

Unterlassene Verhinderung oder Anzeige.

Beamte, Vorgesezte und alle zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung besonders Verpflichtete, die von solchen verbrecherischen Unternehmungen gegen den Staat, seine Verfassung und seine Sicherheit bestimmte Kenntniß haben, und dieselben nicht pflichtmäßig hindern oder die Anzeige davon an die Behörde zu machen unterlassen, werden mit 4 bis 8jähriger Zuchthausstrafe belegt.

Privatpersonen, welche von solchen gefährlichen Anschlägen zuverläßige Kenntniß gehabt, und dieselben der Regierung oder dem betreffenden Bezirksstatthalter nicht sogleich angezeigt haben, (ausgenommen die Verwandten in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister und Verschwägerte,) haben 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Landesverrath.

§. 41.

Landesverrath.

Wer im Einverständniß mit einer fremden Macht, etwas unternimmt, das unmittelbar zum Verderben der Staats gereichte; es geschehe öffentlich oder im Verborgenen; von Ein-

zelnen oder in Verbindung; durch Rath oder durch eigene That; mit oder ohne Ergreifung von Waffen; durch Mittheilung zu solchem Zwecke leitender Geheimnisse oder Anschläge, macht sich des Landesverrathes schuldig.

§. 42.

Die Strafe dieses Verbrechens, wenn es auch ohne Erfolg geblieben wäre, ist für den Urheber, so wie für die Mitverschworenen, Haupt- und Nebengehülfen, der Tod.

§. 43.

Unterlassene Verhinderung oder Anzeige.

Die von Beamten oder andern Personen unterlassene Verhinderung oder Anzeige landesverrätherischer Anschläge, wird wie bei dem Hochverrath, nach Vorschrift des §. 40. angesehen und bestraft.

Aufruhr.

§. 44.

Aufruhr.

Aufruhr ist jede absichtliche Zusammenrottung von zehn oder mehreren Personen, um der obersten Staats- oder Vollziehungsbehörde mit Gewalt Widerstand zu leisten; die Absicht eines solchen Widerstandes mag nun seyn, um von denselben etwas zu erzwingen, oder eine aufliegende Pflicht nicht zu erfüllen, oder eine in Folge der Verfassung oder der bestehenden Geseze getroffene Anstalt, von welcher Art sie seyn möge, zu vereiteln.

§. 45.

Jeder macht sich des Aufruhrs schuldig, der sich der Zusammenrottung, es sey gleich anfänglich oder erst in dem Fortgang, ungezwungen zugesellt, um thätigen Antheil daran zu nehmen.

§. 46.

Fortgesezter Aufruhr.

Wenn der empörte Haufe nach erfolgter Aufforderung von Seite des betreffenden Statthalters oder eines Abgeordneten der Regierung zur Unterwerfung und zum Gehorsam, in der Widersezlichkeit beharret, oder durch angedrohte oder wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeiten sich für die obrigkeitlichen Ermahnungen unzugänglich gemacht hätte, so sind die Urheber und Rädelsführer, so wie die Aufwiegler zur Fortsezung des Widerstandes, und solche denen thätige Mißhandlungen oder Verwundungen der abgeordneten Beamten oder Wachen zu Schulden kommen, mit dem Tode zu bestrafen.

§. 47.

Theilnahme an Aufruhr.

Andere Theilnehmer an einem solchen Aufruhr, haben nach Maßgabe der Gefährlichkeit oder Schädlichkeit desselben und ihrer Mitwirkung, Kettenstrafe im 1sten oder 2ten Grade, oder Zuchthausstrafe, oder Landesverweisung von 1 bis 12 Jahre verwirkt.

Wenn sich unter diesen Theilnehmern Fremde befinden, so soll mit der Ketten- oder Zuchthausstrafe lebenslängliche Landesverweisung verbunden werden.

§. 48.

Gestillter Aufruhr.

Hat sich der Aufruhr bei obrigkeitlicher Dazwischenkunft, ohne weitern gefährlichen Ausbruch gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, Kettenstrafe im 2ten Grade von 2 bis 4 Jahre, und bei Fremden überdieß lebenslängliche Landesverweisung zu erkennen; die übrigen Theilnehmer sind korrektioneller Strafe unterworfen.

§. 49.

Unterlassene Verhinderung oder Anzeige.

Wenn Beamte ihnen bekannte, aufrührerische Anschläge nicht hindern oder anzeigen, so sind sie, wie bei dem Hochverrath, nach Vorschrift des §. 40. anzusehen und zu bestrafen. Privatpersonen aber, welche von aufrührerischen Anschlägen zuverläßige Kenntniß gehabt, und die Anzeige an Behörde unterlassen, (mit der im §. 40. enthaltenen Ausnahme) sind mit korrektioneller Strafe zu belegen.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 50.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

Wenn einer oder mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung einem obrigkeitlichen Beamten oder einem Abgeordneten der Regierung in

a.) durch Drohungen und Handanlegung.

Ausübung seines Amtes oder Auftrages, sich mit gefährlichen Drohungen oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung widersezen, so wird das Verbrechen des Widerstandes gegen die Obrigkeit begangen. Ein solcher Verbrecher hat 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 51.

b.) mit Waffen und Verwundungen.

Wäre aber der Widerstand mit Waffen begleitet, so ist 2 bis 4 jährige Kettenstrafe im 2ten Grade, und hätte eine Verwundung dabei Statt gehabt, je nach erschwerenden Umständen, 2 bis 6jährige Kettenstrafe im 1sten Grade zu verhängen.

§. 52.

Fremde werden überdieß in allen in den §§. 50. und 51. genannten Fällen lebenslänglich des Landes verwiesen.

§. 53.

c.) Durch Reden oder Schriften.

Wer durch Reden oder Schriften Andere zum Ungehorsam gegen die Geseze und obrigkeitlichen Verordnungen aufwiegelt, ist in 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe zu verfällen.

Verfälschung der Staatspapiere und öffentlicher Urkunden, Siegel und Stempel.

§. 54.

Verfälschung öffentlicher Papiere und Urkunden.

Wer aus Eigennuz oder andern bösen Absichten, Staats- oder öffentliche Creditspapiere, oder im Staate als öffentliche Urkunden

geltende Schriften, (worunter auch die Notariatsinstrumente verstanden sind) wessen Inhalts solche auch seyn mögen, nachmacht, oder ächte verfälscht, macht sich des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

§. 55.

Ein solcher Verbrecher soll nach Maßgabe der Wichtigkeit der begangenen Verfälschung oder der Größe des verursachten Schadens mit 4 bis 16 jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade belegt werden.

§. 56.

Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, welcher von einer solchen verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht. Gebrauch verfälschter Urkunden.

§. 57.

Wer in betrügerischer Absicht, oder um eine solche zu befördern, obrigkeitliche Siegel oder Stempel verfertigt, nachmacht, oder verfälscht, hat 4 bis 8 jährige Kettenstrafe im 2ten Grade verwirkt. Verfälschung obrigkeitlicher Siegel und Stempel.

Münzfälschung.

§. 58.

Wer die im Canton, vermöge obrigkeitlicher Verordnungen, als Geld anerkannte und umlaufende, in- oder ausländische Münze verfälscht oder nachmacht, die nachgemachte unächte Münze sey geringhaltiger als die ächte oder nicht, begeht das Verbrechen der Münzfälschung. Münzfälschung.

§. 59.

Der Münzfälscher soll in 4 bis 8jährige Kettenstrafe im 2ten Grade verfällt werden.

Hätte aber der Verbrecher die von ihm verfertigte falsche Münze bereits in Umlauf gebracht, so soll 8 bis 12jährige Kettenstrafe im 2ten Grade eintreten.

Jede andere Münzfälschung ist als qualifizirter Betrug nach §. 155. N.° 2. zu bestrafen.

§. 60.

Theilnahme an Münzfälschung.

Als Theilnehmer dieses Verbrechens sind anzusehen, und mit 4 bis 8jähriger Kettenstrafe 2ten Grades zu belegen:

a.) Alle, die im Einverständniß mit dem Münzfälscher oder dessen Gehülfen, verfälschtes Geld ausgeben, oder zu verbreiten auf sich nehmen.

b.) Wer dem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt.

c.) Jeder, der wissentlich und im Einverständniß mit dem Verbrecher, demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge und Materialien verfertigt oder verschafft hat.

§. 61.

Beschneiden und Verringern der Münzen.

Ferner ist als Münzfälscher auch derjenige zu betrachten, welcher ächten, umlaufenden Münzen, durch Beschneiden oder andere Mittel,

tel, ihren innern Werth verringert, oder wer geringern Münzsorten den äussern Anschein höherer Münzsorten gibt, und solche verfälschte Stücke verbreitet oder verbreiten läßt.

Auf diesem Verbrechen haftet 2 bis 4jährige Zuchthausstrafe.

§. 62.

Wenn Fremde sich die in den §§. 58, 59, 60 und 61 über Münzfälschung genannten Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so sollen sie überdieß auf 10 bis 20 Jahre des Landes verwiesen werden.

Verrückung oder Wegräumung von Grenz- und Marksteinen.

§. 63.

Grenz- und Markstein-verrückung.

Dieses Verbrechens macht sich schuldig: wer aus böswilliger Absicht oder aus Eigennuz, Grenz- oder Marksteine, sie mögen Staats- oder Privateigenthum scheiden, wegräumt, verrückt oder verändert.

§. 64.

Dasselbe soll mit folgenden Strafen belegt werden:

a.) Wenn es an Landesgrenzsteinen verübt wird, mit 10 bis 20jähriger Kettenstrafe im 1sten Grade.

b.) Betrifft es Steine, die Staatseigenthum oder Gemeindsbänne bezeichnen, mit 4 bis 8jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade.

c.) Bei Marksteinen, die jedes andere Grundeigenthum ausscheiden, mit 1 bis 4 jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade.

Falschwerbung.

§. 65.

Falschwerbung.

Jeder, der ohne durch ein obrigkeitliches Patent dazu berechtigt zu seyn, im Canton zum Kriegsdienste für irgend eine Macht anwirbt, ist als Falschwerber mit 2 bis 6 Jahr Zuchthaus zu bestrafen.

Hülfe zu Entweichung eines Gefangenen.

§. 66.

Hülfe zu Entweichung eines Gefangenen.

Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten, es sey vor der Beurtheilung oder während der Strafzeit, zum Entweichen durch List oder Gewalt behülflich ist, oder der bei ihm nachforschenden obrigkeitlichen Behörde den entwichenen Verbrecher entzieht, oder verheimlicht, oder auf irgend eine Art seine Wiedereinbringung hindert, der begeht das Verbrechen der Hülfe zu Entweichung der Gefangenen.

§. 67.

Dieses Verbrechen soll, nach Maßgabe der dasselbe begleitenden Umstände und des von dem Entwichenen begangenen Verbrechens, mit 1 bis 8jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe 2ten Grades belegt werden.

§. 68.

Würde sich ein Gefangenwärter oder ein Polizeiangestellter dieses Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so ist nach Maßgabe der in dem vorhergehenden §. berührten Umstände 1 bis 8jährige Kettenstrafe 2ten Grades anzuwenden.

Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 69.

Rückkehr eines Verwiesenen.

Wer eines Verbrechens wegen des Landes verwiesen ist, und unter irgend einem Vorwande wieder in den Canton zurückkehrt, hat den Pranger und 1 bis 4jährige Kettenstrafe 2ten Grades verwirkt, wenn nicht bei der Verweisung von dem Richter schon eine andere Strafe auf die Zurückkehr gesezt worden ist.

Verbrechen der Beamten.

a.) Verfälschung.

§. 70.

Verfälschung durch Beamte.

Oeffentliche Beamte, welche Urkunden, Akten oder andere zu ihrem Amte gehörige Schrif-

ten verfälschen, oder unterdrücken, oder sonst sich einer Verfälschung oder eines Betruges in amtlichen Verhandlungen schuldig machen sollen nach Maßgabe der Wichtigkeit des begangenen Verbrechens mit 3 bis 9jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade belegt werden.

b.) Veruntreuung.

§. 71.

Veruntreuung durch Beamte.

Wenn ein Beamter öffentliche Gelder oder geldeswerthe Sachen, welche er zu verwalten, oder wofür er Rechnung zu geben hat, sich zueignet oder unterschlägt, so ist er mit 1 bis 4 Jahr Ketten im 2ten Grade, und wenn die Summe 500 Franken übersteigt, mit 4 bis 8 Jahr Ketten 2ten Grades zu bestrafen, und zum doppelten Ersaz des Veruntreuten anzuhalten.

§. 72.

Wer Geld oder Geldeswerth, Aktenstücke oder andere Schriften, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden, entwendet oder unterschlägt, soll mit 2 bis 6jähriger Zuchthausstrafe, und wenn die Summe oder der Werth Fr. 1000 übersteigt, mit 2 bis 6jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade belegt, und zum Ersaz des Entwendeten oder Unterschlagenen verfällt werden.

§. 73.

Verrath von Amtsgeheimnissen.

Der Beamte, welcher außer dem Falle des Hoch- und Landesverrathes, ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß, Andern, die solches zu wissen nicht berechtigt sind, gefährlicher Weise entdeckt, fällt in 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe.

c.) Bestechung.

§. 74.

Bestechung der Beamten.

Wenn ein Mitglied irgend einer Behörde, oder ein öffentlicher Beamter bei Dienstverleihungen, Wahlen, oder bei Entscheidungen über öffentliche oder Privatangelegenheiten seine Stimme verkauft, oder Geschenke, mittelbar oder unmittelbar, annimmt, oder sie anzunehmen verspricht, oder sich aus Gewinnsucht zu einer offenbaren Ungerechtigkeit oder sonst zu Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Vortheil verleiten läßt, der soll mit 2 bis 6jähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 75.

Würden bei einem solchen Verbrechen Eide verlezt, so soll der Verbrecher nicht die in den §§. 84. und 85. auf den Meineid gesezte Strafe, sondern 3 bis 9jährige Zuchthausstrafe verwirkt haben.

§. 76.

Ueberdieß soll in den, in den zwei vorher-

gehenden §§. genannten Fällen, der Schuldige den doppelten Betrag der angenommenen oder versprochenen Geschenke in einen von dem Richter zu bestimmenden Armenfond bezahlen.

§. 77.

Wer eine in Amt und Pflicht stehende öffentliche Person durch Bestechung zu einer solchen Handlung verleitet, oder zu verleiten sucht, soll des beabsichtigten Vortheils verlustig seyn, und ist seines Vergehens wegen einer korrektionellen Strafe unterworfen.

d.) Mißbrauch der Amtsgewalt.

§. 78.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Jeder, der aus Privatabsichten, aus Haß, Parteilichkeit, oder Eigennuz, die ihm anvertraute Amtsgewalt zu Erpressungen oder Mißhandlungen mißbraucht, hat 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

e.) Widerspenstigkeit gegen Vorgesezte.

§. 79.

Widerspenstigkeit der Beamten gegen ihre Vorgesezten.

Der öffentliche Beamte, welcher die von seinen Obern ihm übertragene Vollziehung eines Gesezes, einer obrigkeitlichen Verordnung oder eines richterlichen Spruchs, aus Widersezlichkeit gegen seine Vorgesezten verweigert oder verhindert, und dadurch dem Staate oder irgend einer Privatperson unmittelbare Gefahr oder Nachtheil zuzieht, soll mit 1 bis 4jährigem Zuchthause bestraft werden.

§. 80.

Die vorstehenden gesezlichen Bestimmungen über Verbrechen der Beamten sollen in vorkommenden Fällen auch auf Notarien, in so weit sie auf ihre amtlichen Verrichtungen Bezug haben, so wie auch auf alle Angestellten bei öffentlichen Behörden angewandt werden. Notarien und Angestellte als Beamte angesehen.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit.

Gotteslästerung.

§. 81.

Wer an öffentlichen Orten, oder in Gegenwart anderer Menschen, durch Reden, Schriften oder Handlungen, Gott lästert, ist mit 1 bis 4jährigem Zuchthause zu bestrafen. Gotteslästerung.

Religionsstörung.

§. 82.

In die gleiche Strafe fällt, wer einen in dem Staate bestehenden öffentlichen Gottesdienst zum allgemeinen Aergerniß stört, oder sonst durch Handlungen, Reden oder Schriften öffentlich der christlichen Religion Hohn und Verachtung bezeugt. Religionsstörung.

Meineid.

§. 83.

Meineid. Wer vorsezlich einen geleisteten gesezlichen Eid bricht, oder falsch schwört, macht sich des Meineides schuldig.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Wiedertäufer sind dem Eide, und ihre Verlezung dem Meineide gleich zu achten.

§. 84.

Wer mit Bewußtseyn der Unwahrheit seiner Aussage, in Civil- oder Criminalfällen, ein falsches eidliches Zeugniß, oder einen falschen Eid vor dem Richter ablegt, hat so wie der boshafte Verleiter zu diesem Verbrechen, 2 bis 4jährige Kettenstrafe 2ten Grades verwirkt.

Ueberdieß soll ein solcher Verbrecher zum Ersaz des durch den falschen Eid verursachten Schadens angehalten werden, so wie auch des dadurch erworbenen Vortheils verlustig seyn.

Wenn in peinlichen Fällen, in Folge eines falschen eidlichen Zeugnisses, eine Strafe über einen Unschuldigen ausgesprochen worden, so wird die von dem Unschuldigen erlittene Strafe, wenn solche nicht gelinder ist, als die hier oben bestimmte Strafe des Meineides, an dem falschen Zeugen vollzogen.

§. 85.

Die Strafe eines jeden andern Meineides so wie auch irgend einer falschen eidlichen Erklärung, welche mündlich oder schriftlich abgelegt wird, soll in 1 bis 2 Jahr Zuchthaus bestehen.

§. 86.

Ist mit einem Meineide ein anderes Verbrechen verbunden, so soll die auf dieses leztere gesezte, statt der in den obigen §§. für den Meineid bestimmten Strafen, wenn sie nicht gelinder ist, eintreten, und dabei von dem Richter auf die stattgehabte Eidesverlezung als Verschärfungsgrund Rücksicht genommen werden.

Bigamie.

§. 87.

Wenn eine verehelichte Person mit einer andern unverehelichten eine Ehe vollzieht, so hat sie 4 bis 8jährige Zuchthausstrafe verwirkt. Bigamie.

§. 88.

In die gleiche Strafe fällt eine unverheirathete Person, die eine verehelichte mit Bewußtseyn des schon bestehenden Ehebandes heirathet.

§. 89.

Hat die verehelichte Person derjenigen, mit welcher sie die zweite Ehe geschlossen, ihren

Ehestand verhehlt, so soll sie in 4 bis 8jährige Kettenstrafe 2ten Grades verfällt werden.

§. 90.

Haben zwei Verehelichte mit Bewußtseyn des auf beiden Seiten entgegenstehenden Ehebandes, eine neue Ehe vollzogen, so ist jedes mit 8 bis 12jähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Blutschande.

§. 91.

Blutschande. Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, und zwischen Geschwistern, mit Bewußtseyn ihrer Verwandtschaft, soll als Blutschande mit 4 bis 10jähriger Kettenstrafe 2ten Grades belegt, und überdieß eines der fehlbaren Theile, dessen Bezeichnung dem Ermessen des Richters anheimgestellt wird, auf 4 bis 10 Jahre des Landes verwiesen werden.

Ist zugleich Ehebruch damit verbunden gewesen, so hat der Richter bei Festsezung der Strafe als Verschärfungsgrund darauf Rücksicht zu nehmen.

Unzucht gegen die Natur.

§. 92.

Unzucht gegen die Natur. Dieses Verbrechen ist mit 4 bis 8jährigem Zuchthause, und mit 8jähriger, und wenn es einen Fremden betrifft, mit lebenslänglicher Landesverweisung zu bestrafen.

Nothzucht.

§. 93.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Drohung, oder durch wirklich ausgeübte Gewalt, oder durch arglistige Betäubung außer Stand sezt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und sie in einem solchen Zustande entehrt, begeht das Verbrechen der Nothzucht. Nothzucht.

§. 94.

Auf diesem Verbrechen haftet 4 bis 8jährige Kettenstrafe 2ten Grades, und wäre die Geschändete unter 14 Jahren, 6 bis 10jährige Kettenstrafe gleichen Grades.

Hat die Gewaltthätigkeit der Beleidigten einen wichtigen Nachtheil an ihrer Gesundheit zugezogen, so ist 8 bis 12jährige Kettenstrafe 2ten Grades anzuwenden.

Verführung.

§. 95.

Wenn Jemand eine seiner Erziehung, oder pflichtmäßigen Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet, und solche mit ihr begeht, so soll er in 4 bis 8jährige Zuchthausstrafe verfällt werden. Verführung.

Kuppelei.

§. 96.

Wer mit Kuppelei ein Gewerbe treibt, hat 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt. Kuppelei.

§. 97.

Wenn Eltern ihre Kinder; Lehrer, Vormünder oder Andere die ihnen zur Erziehung oder pflichtmäßigen Besorgung anvertraute Personen Jemand wissentlich zur Unzucht überlassen, so ist dieses Verbrechen mit 4 bis 8 jähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Dritter Titel.

Privatverbrechen.

---

§. 98.

Eintheilung der Privatverbrechen.

Die Privatverbrechen sind entweder:

A. Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit Anderer, oder

B. Verbrechen gegen die Freiheit und Ehre, oder

C. Verbrechen gegen das Eigenthum.

A.) Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit Anderer.

Vorsezliche Tödtung und Mord.

§. 99.

Vorsezliche Tödtung und Mord.

Wer in der widerrechtlichen Absicht, einem Menschen das Leben zu rauben, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen allgemeinen, oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod erfolgen muß, und ihn dadurch wirklich tödtet, macht sich

des Verbrechens der vorsezlichen Tödtung, und wenn die That mit Vorbedacht und Ueberlegung beschlossen und ausgeführt worden, des Mordes schuldig.

§. 100.

Gattungen des Mordes.

Die verschiedenen Gattungen des Mordes sind: gemeiner Mord, Meuchelmord, Raubmord, gedungener Mord, Giftmord, und Verwandtenmord, worunter auch der Kindermord verstanden ist, wenn nämlich eine Mutter, bei oder nach der Geburt, etwas vorsezlich unternimmt, oder geflissentlich unterläßt, was den Tod des neugebornen Kindes nothwendig nach sich zieht.

§. 101.

Die vorsezliche Tödtung und jede Art von Mord soll mit dem Tode bestraft werden.

§. 102.

Unterlassene Verhinderung oder Anzeige.

Wer von dem Anschlage eines Mordes zuverlässige Kenntniß hatte, und die Ausführung desselben, sey es durch ihm mögliche Anzeige an eine Behörde, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel nicht hinderte, ist zu 4 bis 12 jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade zu verurtheilen.

§. 103.

Versuchter Giftmord.

Der vollendete Versuch eines Mordes durch Gift, insofern nämlich einer Person bereits wirkliches Gift beigebracht worden, und die tödtliche Wirkung desselben, gegen des Thäters

Absicht und Willen unterblieben ist, zieht Todesstrafe nach sich.

§. 104.

Versuchter gemeiner Mord und versuchte vorsezliche Tödtung.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte, gemeine Mord ist, so wie die unternommene, aber nicht vollbrachte vorsezliche Tödtung, mit 14 bis 20jähriger Kettenstrafe 2ten Grades, und der versuchte Meuchel- oder Verwandtenmord, in auf und absteigender Linie und zwischen Eheleuten, mit 18 bis 24jähriger Kettenstrafe im 1sten Grade zu belegen.

Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.

§. 105.

Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.

Jede verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft ist einer korrektionellen Strafe unterworfen.

§. 106.

Wenn aber eine Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft und ihre Niederkunft verheimlicht hat, ein todtes, wenigstens 30 Wochen getragenes Kind zur Welt bringt, so ist sie mit 2 bis 6jährigem Zuchthause zu bestrafen.

Hat das Kind nach dem Gutachten der Sachverständigen in der Geburt noch gelebt, so soll 6 bis 10jährige Zuchthausstrafe eintreten.

Zeigen sich überdieß an dem Körper des Kindes tödtliche Verlezungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist, so fällt sie in 16 bis 20jährige Kettenstrafe 1sten Grades.

Im Fall aber die Mutter durch Wegschaffung des Körpers oder auf andere Weise, die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen über den Zustand und das Alter der Leibesfrucht, gehindert und vereitelt hätte, so unterliegt sie einer 6 bis 10jährigen Zuchthausstrafe.

Wenn jedoch auf andere Art ausgemittelt wird, daß das der Untersuchung entzogene Kind wenigstens 30 Wochen getragen gewesen, es aber ungewiß bleibt, ob dasselbe gelebt habe oder nicht, so soll die Mutter in 10 bis 14jährige Kettenstrafe 1sten Grades verfällt werden.

Ergibt es sich aber, daß das Kind wirklich gelebt, die Mutter jedoch den Vorsaz zu tödten nicht geständig ist, auch sonst dessen nicht überführt werden kann, so hat sie 16 bis 20jährige Kettenstrafe im 1sten Grade verwirkt.

Beihülfe des Schwängerers.

Wenn sich der Schwängerer der Beihülfe zu einer solchen Handlung schuldig macht, so soll derselbe mit der Mutter die gleiche Strafe leiden.

Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 107.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Mutter, die mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung, oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit böswilligem Vorsaze angewandt hat, so ist dieselbe einer 8 bis 12jährigen Zuchthausstrafe unterworfen.

§. 108.

Beihülfe.

Die gleiche Strafe hat verwirkt: wer durch Abgabe von Arzneimitteln, oder auf eine andere Art, zu Ausführung dieses Verbrechens wissentlich behülflich gewesen; und ist es der Vater des Kindes, so soll 12 bis 16jährige Zuchthausstrafe eintreten.

§. 109.

Abtreibung nicht durch die Mutter verursacht.

Sollte aber Jemand die Tödtung oder Abtreibung der Leibesfrucht wider der Mutter Willen absichtlich verursacht haben, so ist 8 bis 12jährige Kettenstrafe 2ten Grades, und wenn der Vater des Kindes diese That verübt hat, 12 bis 16jährige Kettenstrafe im 2ten Grade gegen ihn zu verhängen.

Hätte das Verbrechen den Tod der Mutter bewirkt, so soll 16 bis 20jährige Kettenstrafe im 2ten Grade, und im Fall es den Vater des Kindes betrifft, 20 bis 24jährige Kettenstrafe 2ten Grades angewandt werden.

Gefährliche

Gefährliche Aussezung eines Kindes.

§. 110.

Wer ein Kind, das zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu schaffen unvermögend ist, an einem abgelegenen Orte, oder unter Umständen aussezt, oder aussezen läßt, daß dessen Rettung nur durch einen außerordentlichen Zufall erfolgen könnte, folglich hieraus offenbar erhellet, daß durch eine solche Aussezung der Tod des Kindes beabsichtigt war, so soll bei wirklich erfolgtem Tode, die Strafe des vollbrachten Mordes, bei erfolgter Rettung des Kindes aber durch zufällige außerordentliche Umstände, 12 bis 16jährige Kettenstrafe im 1sten Grade verhängt werden. Aussezung eines Kindes

§. 111.

Geschah die Aussezung auf eine dem Leben des Kindes zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, so ist der Verbrecher zu 1 bis 4jähriger Zuchthausstrafe, und wenn das ausgesezte Kind sein Leben dabei verloren, zu 4 bis 8jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade zu verurtheilen.

§. 112.

Ist die Aussezung an einem solchen Orte und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der

Vorsaz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, hervorgeht, so soll, wenn das Kind dennoch stirbt, 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe, und wenn dasselbe am Leben bleibt, eine korrektionelle Strafe Statt haben.

Unvorsezliche Tödtung.

§. 113.

Unvorsezliche Tödtung.

Wenn es sich bei einer Tödtung aus dem Benehmen des Thäters und aus allen bei der That obgewalteten Umständen ergibt, daß er nicht vorsezlich eine Tödtung, wohl aber in anderer feindseliger Absicht eine Mißhandlung begehen wollte, der Tod des Mißhandelten aber doch erfolgt, so ist 16 bis 20 jährige Kettenstrafe im 1sten Grade, und wenn es Verwandte in auf und absteigender Linie, oder Eheleute betrifft, 20 bis 24jährige Kettenstrafe im 1sten Grade zn erkennen.

Gewaltsame Verwundung und Verstümmelung.

§. 114.

Gewaltsame Verlezung.

Wer Jemand, in der Absicht ihn zu beschädigen, gewaltthätigerweise schwer verwundet oder verlezt, oder demselben geflissentlich Nachtheil an seiner Gesundheit zufügt, hat, wenn die hiedurch bewirkte Verlezung eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht,

oder

oder den Beschädigten auf einen oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich macht, 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 115.

Wenn die zugefügte Beschädigung Lebensgefahr oder wichtigen Nachtheil an der Gesundheit zuzieht, oder wenn die That mit einem solchen Werkzeug und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, so soll 1 bis 6jährige Kettenstrafe im 2ten Grade eintreten.

§. 116.

In die gleiche Strafe fällt: wer Jemand aus böser Absicht an seinem Körper verstümmelt. Verstümmelung.

§. 117.

Wenn der Anfall tückischer Weise geschehen ist, so soll der Richter bei Bestimmung der in den obigen §§. genannten Strafen als Verschärfungsgrund darauf Rücksicht nehmen.

§. 118.

Jede absichtliche gewaltsame Verwundung, Verlezung oder Verstümmelung an Verwandten in aufsteigender Linie, ist in allen obbeschriebenen Fällen mit 6 bis 12jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade zu belegen.

*

Zweikampf.

§. 119.

Zweikampf. Wer Jemand, aus welcher Ursache es auch seyn mag, zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich freiwillig zum Streite stellt, begeht, wenn die Waffen gebraucht werden, das Verbrechen des Zweikampfes.

§. 120.

Dieses Verbrechen, wenn es auch ohne Folgen geblieben wäre, ist mit 1 bis 4jährigem Zuchthause zu bestrafen, und wenn eine schwere Verwundung erfolgt, so soll derjenige, welcher sie beigebracht hat, in 4 bis 8jährige Zuchthausstrafe verfällt werden.

§. 121.

Verliert bei dem Zweikampfe der eine Theil das Leben, so hat der Ueberlebende 8 bis 12 jährige Kettenstrafe im 2ten Grade verwirkt.

§. 122.

Anreizer und Secundanten. Als Theilnehmer an diesem Verbrechen sind diejenigen zu behandeln, welche durch Anreizung zur Herausforderung beigetragen, oder die sich als Secundanten der Streitenden zum Zweikampfe gestellt haben.

§. 123.

Die Strafe der Theilnehmer ist 1 bis 4 jähriges Zuchthaus.

§. 124.

Wenn sich die streitenden Theile und ihre Secundanten zur Ausführung des verabredeten Zweikampfes außer Landes begeben, und denselben auf fremdem Boden vollbringen, so sollen nichts desto weniger Alle nach Vorschrift dieses Gesezes behandelt und bestraft werden. Zweikampf außer Landes.

§. 125.

In denjenigen Fällen, wo sich der Herausgeforderte nicht stellt, sondern der betreffenden Behörde von der erhaltenen Herausforderung Anzeige macht, oder wo der Herausforderer den Behörden auf andere Weise bekannt wird, soll korrektionelle Strafe gegen ihn eintreten. Herausforderer.

Eben so findet gegen beide Theile korrektionelle Strafe Statt, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt, jedoch die Waffen nicht gebraucht haben.

B.) Verbrechen gegen die Freiheit und Ehre.

Menschenraub.

§. 126.

Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit sich eines Menschen mit Macht oder List bemächtigt, um ihn gegen seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern, so macht er sich des Menschenraubes schuldig. Menschenraub.

§. 127.

Dieses Verbrechen ist mit 4 bis 8jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade, wenn aber der Geraubte einer Gefahr am Leben, oder des fortdauernden Verlustes der Freiheit ausgesezt worden, mit 8 bis 12jähriger Kettenstrafe 2ten Grades zu belegen.

Wenn durch den Raub der Tod des Geraubten veranlaßt worden, und der Räuber die Lebensgefahr vermuthen konnte, so soll er mit dem Tode bestraft werden.

Entführung.

§. 128.

Entführung. Wer eine Weibsperson in einer, sey es auf Heirath oder Entehrung gerichteten Absicht wider ihren Willen, oder wer eine verheirathete Weibsperson mit ihrem Willen dem Ehegatten, durch Betrug oder Gewalt entführt, sey es für sich selbst, oder um eine solche entführte Person, einem Andern zu gleicher Absicht zu überliefern, soll in 2 bis 4jährige Kettenstrafe im 2ten Grade, und ist die Entehrung wirklich erfolgt, oder hat die wider ihren Willen Entführte überdieß Mißhandlungen, die jedoch in keine eigentlichen Verbrechen übergehen, erlitten, in 4 bis 8jährige Kettenstrafe 2ten Grades verurtheilt werden.

§. 129.

Die Strafe des mit dem Entführer einverstandenen Eheweibes ist 2 bis 4jähriges Zuchthaus.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

§. 130.

Wer einen Menschen, über welchen ihm nach den Gesezen keine Gewalt zusteht, ohne rechtsgegründete Ursache eigenmächtig gefangen oder eingeschlossen hält, oder böswilliger Weise am Gebrauch seiner persönlichen Freiheit hindert, hat 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Falsche Anklage.

§. 131.

Dieses Verbrechens macht sich schuldig: wer Jemand wegen eines erdichteten Verbrechens bei der Obrigkeit anklagt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung eine peinliche Untersuchung veranlaßt. Falsche Anklage.

§. 132.

Dasselbe zieht 1 bis 6jährige Zuchthausstrafe nach sich.

C.) Verbrechen gegen das Eigenthum.

Diebstahl.

§. 133.

Diebstahl überhaupt.

Wer sich einer beweglichen Sache, worauf einem Andern das Eigenthums- oder Besitzrecht zusteht, wider dessen Wissen und Willen bemächtigt, in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

§. 134.

Der Diebstahl wird zum Verbrechen:

1. Durch den Betrag des Entwendeten.
2. Durch die Beschaffenheit der That, und die sie begleitenden Umstände.

§. 135.

Einfacher Diebstahl.

Wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth, durch einfachen Diebstahl, die Summe von 50 Franken oder darüber entwendet hat, so soll er in 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verfällt werden; dieser Werth aber ist nicht nach dem Vortheil des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. 136.

Qualificirte Diebstähle.

Als qualificirter Diebstahl wird derselbe in nachgenannten Fällen, ohne Rücksicht auf den obbenannten Betrag von 50 Franken zum Verbrechen:

1.) Wenn er bei Nachtzeit an Feld- Baum- oder Gartenfrüchten geschieht, und der

Werth des Entwendeten wenigstens 20 Franken beträgt.

2.) Wenn sich Jemand in diebischer Absicht in eine fremde Wohnung oder in andere Gebäude einschleicht, und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt.

3.) Wenn der Dieb mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen versehen ist.

4.) Wenn bei einer Feuersbrunst oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren und andern dergleichen Unglücksfällen ein Diebstahl Statt hat.

5.) Wenn er von Dienstboten an ihrer Herrschaft, oder von Gewerbsleuten und Taglöhnern an ihren Meistern, oder denjenigen die sie zur Arbeit gedungen haben, oder überhaupt von solchen Personen verübt wird, die in Arbeit, Dienst, Lohn oder Kost des Bestohlenen stehen; jedoch muß der Werth des Entwendeten wenigstens 20 Franken betragen.

6.) Wenn er an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Waaren auf der Bleiche, ab Post- Boten- oder andern Güterwagen, an Waaren oder Effekten die im Kauf- oder Posthaus niedergelegt sind, begangen wird.

7.) Wenn aus einer Kirche Geräthschaften entwendet werden, welche zu gottesdienstlichen Verrichtungen gewidmet sind.

8.) Wenn der Dieb in ein Haus oder in ein anderes Gebäude auf Leitern einsteigt, oder sonst durch einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge hineindringt.

9.) Wenn er, um stehlen zu können, Gebäude oder Behältnisse gewaltsam erbricht oder sprengt, oder mit Dietrichen, oder mit nachgemachten Schlüsseln, die er sich absichtlich dazu verschaffte, öffnet.

§. 137.

Die in dem vorhergehenden 136sten §. genannten qualificirten Diebstähle sollen mit folgenden Strafen belegt werden.

Art. 1. Zuchthaus von 1 bis 4 Jahr.
— 2. Zuchthaus von 2 bis 6 Jahr.
— 3. } 2 bis 6jährige Kettenstrafe
— 4. } 2ten Grades.
— 5. Wenn der Betrag des Entwendeten 20 bis 50 Fr. ausmacht, 1 bis 4 Jahr Zuchthaus.

Wenn das Gestohlene 50 Franken und darüber beträgt, 2 bis 8jährige Kettenstrafe 2ten Grades.

— 6. } 2 bis 8jährige Kettenstrafe
— 7. } im 2ten Grade.

Art. 8. } 2 bis 10jährige Kettenstrafe im
— 9. } 2ten Grade.

§. 138.

Wenn beim Einsteigen oder beim Einbruch der Thäter mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen war, oder wenn die That in Gesellschaft von Mehrern verübt worden, so soll 10 bis 16jährige Kettenstrafe 2ten Grades eintreten.

§. 139.

Wäre beim Einsteigen mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen, oder beim Einbruch der beabsichtigte Diebstahl auch nicht begangen worden, so soll nichts desto weniger 1 bis 2jährige Kettenstrafe im 2ten Grade angewandt werden.

§. 140.

In allen vorhergehenden Strafbestimmungen über Einsteigen und Einbruch, soll, wenn die That in einer Kirche verübt worden, der Richter als Verschärfungsgrund darauf Rücksicht nehmen.

§. 141.

Das gleiche wird der Richter beobachten, wenn in den übrigen, in dem §. 136. über die qualificirten Diebstähle genannten Fällen, mehrere derselben zusammen treffen, oder wenn das Verbrechen in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen verübt worden.

Raub.

§. 142.

Raub. Wer um einen Diebstahl zu begehen, einer Person Gewalt anthut, sey es durch thätliche Mißhandlung oder durch gefährliche Drohungen, macht sich des Raubes schuldig.

§. 143.

Schon die Androhung von Gewalt, wenn auch die bezweckte wirkliche Beraubung, wegen fremder Dazwischenkunft, oder geleisteten Widerstandes, oder aus zufälligen Ursachen nicht ins Werk gesezt wurde, zieht 2 bis 8jährige Kettenstrafe im 2ten Grade nach sich.

§. 144.

Wäre aber die Beraubung in Folge der Drohungen wirklich vollbracht worden, so ist 8 bis 14jährige Kettenstrafe im 1sten Grade zu erkennen.

§. 145.

Wenn in räuberischer Absicht gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollzogen worden, so soll 12 bis 18jährige Kettenstrafe im 1sten Grade verhängt werden.

§. 146.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub wirklich vollbracht worden, so tritt 18 bis 24jährige Kettenstrafe im 1sten Grade ein.

§. 147.

In allen obgenannten Fällen, soll der Richter als Verschärfungsgrund darauf Rücksicht nehmen:

a.) Wenn der Raub bei Nachtzeit, oder

b.) Wenn er in Gesellschaft von zwei oder Mehrern versucht oder vollführt worden, oder

c.) Wenn der oder die Thäter mit Waffen versehen waren.

§. 148.

Wenn bei einem mit gewaltthätiger Handanlegung wirklich verübten Raube überdieß alle in dem vorhergehenden §. genannten drei Erschwerungsgründe zusammentreffen, so ist Todesstrafe zu verhängen.

§. 149.

Mit dem Tode sollen ebenfalls bestraft werden:

1.) Der Anführer einer Räuberbande, wenn die Bande wirklich einen Raub begangen hat.

2.) Räuber, von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, gepeinigt worden ist.

3.) Räuber, welche bei dem versuchten oder vollführten Raube Jemand dergestalt ver-

wundet oder verlezt haben, daß derselbe dadurch bleibenden Nachtheil an seinem Körper oder an seiner Gesundheit erlitten hat.

Erpressung.

§. 150.

Erpressung. Wer in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemand durch thätige Mißhandlung, oder durch gefährliche Drohungen nöthigt, eine Urkunde auszuliefern, zu unterschreiben oder auszustellen, welche die Erwerbung von Rechten, oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalt hat, begeht das Verbrechen der Erpressung.

§. 151.

Die Erpressung ist dem Raube gleich geachtet, und soll nach den hievor enthaltenen Bestimmungen über den Raub und dessen verschiedene Abstufungen behandelt und bestraft werden.

Betrug.

§. 152.

Betrug überhaupt. Wer, um Jemand in Schaden zu bringen, oder um Rechte Anderer zu verlezen, absichtlich die Wahrheit unterdrückt, entstellt, oder verfälscht, macht sich des Betruges schuldig.

§. 153.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder durch den Betrag, oder durch die Beschaffenheit der That.

§. 154.

Durch den Betrag wird er zum Verbrechen, wenn der verursachte Schaden sich auf 50 Franken oder darüber beläuft. Einfacher Betrug.

Die Strafe des einfachen Betruges ist 1 bis 4jähriges Zuchthaus.

§. 155.

Ohne Rücksicht auf den obgenannten Betrag von 50 Franken wird der Betrug in den nachgenannten Fällen, als qualificirter Betrug zum Verbrechen: Qualificirter Betrug.

1.) Wer falsche Privatschriften verfertigt, oder ächte verfälscht, und wer von einer solchen verfälschten Privatschrift wissentlich Gebrauch macht, ein solcher hat 2 bis 6 jährige Kettenstrafe im 2ten Grade, und wenn wirklich Schaden daraus erfolgt ist, nach Maßgabe desselben 4 bis 12jährige Kettenstrafe im 2ten Grade verwirkt.

2.) Jede Münzfälschung, die nicht bereits in den §§. 58. und 59. als Verbrechen gegen den Staat aufgenommen ist, soll mit 2 bis 6jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade belegt werden.

Hätte aber der Verbrecher die von ihm verfertigte falsche Münze bereits in Umlauf gebracht, so soll 4 bis 8 jährige Kettenstrafe im 2ten Grade eintreten. Die Theilnehmer dieses Verbrechens, wie solche im §. 60. bezeichnet sind, fallen in 2 bis 6jährige Kettenstrafe 2ten Grades.

3.) Wer, in der Absicht Jemand zu beschädigen, den Karakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag erhalten zu haben vorgibt, ein solcher ist nach Maßgabe der dabei obwaltenden, erschwerenden Umstände, mit 1 bis 8jähriger Kettenstrafe 2ten Grades zu belegen.

4.) Wenn Jemand, in der Absicht seine rechtmäßigen Gläubiger zu hintergehen, durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, Abtretung oder Verhehlung eines Theils seines Vermögens, einen Bankerott herbeiführt; oder wenn Jemand bei einem ausgebrochenen Bankerotte überwiesen wird, in gleicher Absicht, seine Handlungs- oder Rechnungsbücher auf die Seite geschafft oder verfälscht zu haben, so soll die Strafe eines solchen Be-

trügers

trügers in 3 bis 10jährigem Zuchthause bestehen.

5.) Der Betrug von Vormündern und Curatoren, an ihren Pflegbefohlenen verübt, ist mit 4 bis 10jährigem Zuchthause zu bestrafen.

6.) Wenn an einer zu gemeinnüzigen und frommen Zwecken errichteten Anstalt Betrug verübt wird, so soll 2 bis 6jährige Zuchthausstrafe verhängt werden.

7.) Wenn er von Personen begangen wird, die in Arbeit, Dienst, Kost oder Lohn der Betrogenen stehen, so ist, wenn der verursachte Schaden 20 bis 50 Franken beträgt, 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe, und wenn er mehr als 50 Franken ausmacht, 2 bis 10jährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

8.) Wer bei Verkäufen oder Verpfändungen liegender Güter darauf haftende Beschwerden und Beladenschaften absichtlich verhehlt, und folglich das Verbrechen des Verhaltens begeht, soll in 1 bis 2jährige Zuchthausstrafe, und wenn Schaden daraus erfolgt ist, in 2 bis 6jährige Zuchthausstrafe verfällt werden.

Brandstiftung und andere Beschädigungen.

§. 156.

Brandstiftung.

Wer aus Eigennuz, Rache, Bosheit, oder Muthwillen, fremdes, in den nachfolgenden drei Paragraphen bezeichnetes Eigenthum, oder das seinige zum Nachtheil eines Andern, durch Feueranlegen zu beschädigen oder zu zerstören sucht, oder wirklich beschädigt oder zerstört, macht sich der Brandstiftung schuldig.

§. 157.

Wird in ein Zeughaus, in ein Pulver- oder öffentliches Fruchtmagazin, Posthaus, Kaufhaus, oder in solche öffentliche Gebäude, in welchen Staats- oder richterliche Archive verwahrt sind, Feuer eingelegt, dasselbe mag ausgebrochen seyn oder nicht, so ist der Thäter mit dem Tode zu bestrafen.

§. 158.

Ist das Feuer in Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen angelegt worden, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, so soll, wenn die Flamme wirklich ausgebrochen, der Brandstifter ebenfalls zum Tode verurtheilt werden.

Hätte aber eine solche Brandlegung ohne wirklichen Ausbruch des Feuers statt gehabt, so ist der Thäter in 14 bis 20jährige Kettenstrafe 1sten Grades zu verfällen.

§. 159.

Wenn Jemand einsam stehende, unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, Brücken, Waldungen, Früchte auf dem Felde, oder Holzvorräthe, ohne Gefahr für Menschen oder menschliche Aufenthaltsorte, in Brand steckt, so soll nach Maßgabe der erschwerenden Umstände und des angerichteten Schadens 3 bis 15jährige Kettenstrafe im 2ten Grade verhängt werden.

Im Fall aber das angelegte Feuer nicht ausgebrochen wäre, so ist 1 bis 6jährige Kettenstrafe im 2ten Grade zu erkennen.

§. 160.

Andere Beschädigungen des Eigenthums.

Wer aus rachsüchtigen, boshaften, oder andern bösen Absichten fremdes Eigenthum beschädigt, oder zu Grunde richtet, soll, wenn der durch beeidigte Schazungsmänner auszumittelnde Werth des zugefügten Schadens 20 bis 100 Fr. beträgt, in 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe, und wenn derselbe 100 Fr. übersteigt, in 1 bis 8jährige Kettenstrafe 2ten Grades verfällt werden.

Zweiter Theil.

Von dem rechtlichen Verfahren bei Verbrechen.

Erster Titel.

Von der Voruntersuchung und von Erhebung des Thatbestandes.

§. 161.

Voruntersuchung durch die Statthalter.

Der Statthalter, in dessen Bezirke ein Verbrechen begangen worden, hat die erste vorläufige Nachforschung und Untersuchung vorzunehmen; ihm sind also, sobald ein Verbrechen bekannt wird, unmittelbar oder durch Dazwischenkunft der Ortsvorgesezten oder Polizeiangestellten die erforderlichen Anzeigen zu machen.

§. 162.

In dringenden Fällen, wo wegen Entfernung des Statthalters, die des Verbrechens wegen nöthigen, schleunigen Anstalten von ihm nicht können getroffen werden, kann und soll der Präsident, oder in seiner Abwesenheit ein

anderes Mitglied des Gemeindraths, das Angemessene nach den Umständen veranstalten; er wird aber ungesäumt dem Statthalter schriftlichen Bericht darüber erstatten, um das weiters Erforderliche vornehmen und anordnen zu können.

§. 163.

Obliegenheiten der Statthalter.

Wenn der Statthalter durch Anzeige, oder auf irgend eine andere Art von einem vorgefallenen Verbrechen Kenntniß erhält, so soll er:

Erhebung des Thatbestandes.

a.) Wenn eine örtliche Untersuchung nöthig ist, sich selbst, ohne Verzug, an Ort und Stelle, wo das Verbrechen begangen worden, begeben, die nöthigen Erkundigungen einziehen, und alles vornehmen, was zu richtiger Erhebung und Beurkundung des Thatbestandes dienen kann, dabei aber Sorge tragen, daß, bis die richterliche Untersuchung vorgenommen wird, die Merkmale, und was immer zu näherer Aufklärung der Beschaffenheit der That zu führen vermag, in so weit es sich ohne Nachtheil für die Sache selbst thun läßt, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zu der Zeit befunden, wo das Verbrechen entdeckt worden.

Verhaftung.

b.) Wenn der Thäter bekannt ist, seine Verhaftung, insofern solche nicht bereits durch

die Ortsvorgesezten veranstaltet worden, anordnen, und dem Ergriffenen, nach genauer Untersuchung seiner Kleider, alles auf ihm Befindliche, vorzüglich aber jedes Verdächtige, und besonders die allenfalls bei ihm vorgefundenen Instrumente, Werkzeuge oder andere Gegenstände, die als Merkmale des verübten Verbrechens dienen können, sogleich abnehmen, und sich mit einem von dem Verhafteten zu unterschreibenden Verzeichnisse übergeben lassen; über die Umstände der Ergreifung und Verhaftung aber ein Protokoll aufnehmen, und demselben das Signalement des Verhafteten beifügen.

c.) Nach Erforderniß der Umstände, in Beiseyn des Beschuldigten, oder Jemands an seiner Stelle, Hausvisitationen vornehmen, oder vornehmen lassen, und wenn sich Werkzeuge, womit das Verbrechen verübt worden, gestohlenes oder geraubtes Gut, oder andere auf das Verbrechen Bezug habende Gegenstände vorfinden sollten, solche, nebst einem von allen dabei anwesenden Personen zu unterschreibenden genauen Verbalprozeß über die ganze Handlung, zu Handen nehmen. Hausvisitationen.

Visum repertum.

d.) Bei Verwundungen von Personen, oder Tödtungen, beim Kindermord, oder bei verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft ungesäumt veranstalten, daß nach Anleitung des Gesezes über die Medicinalpolizei vom 17. Mai 1808., und der darauf bezüglichen Verordnung vom 15. Juni gleichen Jahres, eine genaue Untersuchung vorgenommen, und das auszustellende Visum repertum zu den Akten gelegt werde.

Abhörungen und Besprechungen.

e.) Den Beschädigten und alle Personen, die über das begangene Verbrechen Auskunft zu geben im Falle sind, vernehmen, und dann den Thäter innerhalb 24 Stunden besprechen, dabei aber in keine Widerlegung von Widersprüchen eintreten, und keine Confrontation vornehmen, sondern sich nur im Allgemeinen auf die That und ihre Hauptumstände beschränken.

Schazung des Schadens.

f.) In Fällen, wo zu Bestimmung des Schadens eine Schazung nöthig ist, dieselbe, insofern sie wegen dringenden Umständen nicht bis zur richterlichen Untersuchung verschoben werden kann, von sachverständigen, unpartheiischen Männern vornehmen, und sich darüber einen bestimmten schriftlichen Bericht von ihnen eingeben lassen.

§. 164.

Ueber jede zu Erforschung des Verbrechens und zu Erhebung des Thatbestandes vorgenommene Lokaluntersuchung, wird der Statthalter einen genauen, alle erhobenen Umstände angebenden Verbalprozeß aufnehmen, und solchen nebst den übrigen bei der Untersuchung zugegen gewesenen Personen unterschreiben. Verbalprozesse über die Untersuchungen.

§. 165.

Alle Verhöre müssen zusammenhängend zu Protokoll genommen, jede Frage und die darauf erfolgte Antwort mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, jedes einzelne Verhör dem Verhörten vorgelesen und von ihm und dem Statthalter unterschrieben, und dann alle Bogen des beendigten Verhörprotokolls zusammen geheftet werden. Verhörprotokoll.

Diesem Verhörprotokoll sind alle Verbalprozesse, Berichte und übrige auf die Voruntersuchung bezügliche Aktenstücke in gehöriger Reihenfolge beizulegen.

§. 166.

Der Statthalter übersendet dann alle diese Akten, so wie auch die allenfalls vorgefundenen Gegenstände, die als Merkmale des Verbrechens dienen, mit einem genauen Verzeichnisse darüber, dem Kleinen Rath, welcher so bald sich der Gegenstand nach dem Gesez zu ei- Uebersendung der Akten an Rath. — Ueberweisung an das Criminalgericht.

ner Criminaluntersuchung eignet, solchen dem Criminalgericht zur weitern Behandlung und zur Beurtheilung überweiset.

Zweiter Titel.

Von der richterlichen Untersuchung.

A.) Specialinquisition mit dem Beschuldigten.

§. 167.

Special-untersuchung. Sobald eine Sache dem Criminalgericht übergeben ist, so nimmt, nachdem allervorderst durch richterliche Anordnung dasjenige, was in der Präcognition bei der Untersuchung der sichtbaren Spuren der That unvollständig seyn könnte, ergänzt seyn wird, die Specialuntersuchung ihren Anfang.

§. 168.

Verhör-commission. Die Akten werden zu dem Ende einer Verhörcommission übergeben.

Diese besteht aus dem Fiskal, einem Mitglied des Tribunals, und dem Gerichtschreiber als Aktuar; der Fiskal leitet die Verhöre, jedoch wird er jeweilen vor Schluß derselben den Beisitzer anfragen: ob er zu Ergänzung des Verhörs noch etwas zu bemerken habe.

§. 169.

Die Verhafteten sollen, vom Tage der Uebergabe der Akten an die Verhörcommission gerechnet, längstens innerhalb drei Tagen besprochen werden. Besprechungszeit der Verhafteten.

§. 170.

Bei diesem Verhör soll der Untersuchende weder mit Leidenschaft oder Härte, noch mit unzeitigem Mitleiden, sondern mit gerechtem Ernste zu Werke gehen; er soll weder durch Beredungen, noch durch täuschende Hoffnungen, noch durch Drohungen oder Zwangsmittel dem Verhafteten das Bekenntniß ablocken oder abnöthigen. Verfahren der Verhörcommission.

§. 171.

Er soll ihm keine Suggestivfragen vorlegen, das heißt: ihm nicht dasjenige vorsagen, was man zuerst von ihm selbst hätte hören sollen; jedoch darf er ihm die in den Akten liegenden Thatsachen und Verdachtsgründe mit Vorsicht nach und nach vorhalten; auch wird er ihn nicht durch verfängliche Fragen zu verstricken suchen; seine Fragen sollen kurz, einfach, passend, und für den Befragten verständlich seyn.

§. 172.

Nach vorgenommener Aufnahme der Personalumstände schreitet er in den besondern Fragen zur Untersuchung über das Verbrechen und über alle damit verbundenen Umstände, und be-

müht sich allem nachzuspüren, was den Beweis des angeschuldigten Verbrechens herbeizuführen im Stande ist; er soll aber auch alles zu erforschen trachten, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in's Licht sezen und beweisen kann.

Er wird sich daher von dem ganzen Hergange, von dem Entschlusse bis zur That umständlichen Bericht geben lassen, und bei jeder besondern Handlung den Angeschuldigten nach den Gründen fragen, die ihn dazu geleitet haben.

§. 173.

Strafe der Unstelligkeit.

Würde sich jedoch der Gefangene hartnäckig weigern, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, oder sich überhaupt eines lügenhaften, groben, beleidigenden und unstelligen Betragens gegen die Verhörcommission schuldig machen, so kann derselbe, nach Erkanntniß des Gerichts, mit Verschärfung des Gefängnisses, mit Fesseln, mit Schmälerung der Kost, oder mit körperlicher Züchtigung bis zu höchstens 15 Streichen bestraft werden.

§. 174.

Dollmetsch.

Wenn der Verhaftete die Sprache der Verhörcommission, oder diese die Sprache des erstern nicht versteht, so soll das Verhör mit Zuziehung eines von dem Gerichtspräsidenten in's

Gelübd genommenen Dollmetschers geführt, und dabei Frage und Antwort, sowohl in der Ursprache als in der Uebersezung, zu Protokoll gebracht werden.

§. 175.

Verhör-Protokoll.

Ueber die Verhöre wird von dem Aktuar ein getreues Protokoll geführt, und in demselben jede Frage des Untersuchenden und die Antwort des Verhafteten wörtlich und genau, in fortlaufenden Zahlen, niedergeschrieben; die Antworten sollen nicht in dem erzählenden Stil in der dritten Person, sondern als selbstsprechend in der ersten abgefaßt werden. Auffallende Gemüthsbewegung ist in dem Protokoll bei der Frage oder Antwort, welche sie veranlaßt hat, zu bemerken.

Nach Beendigung eines jeden einzelnen Verhörs, soll dasselbe dem Befragten deutlich vorgelesen, von ihm bestätigt und unterschrieben, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, mit einem Handzeichen unterzeichnet, dieser Umstand aber von dem Aktuar angemerkt, und dann auch jedes Verhör mit den Unterschriften der Verhörcommission versehen werden.

Die Seiten des Verhörprotokolls sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, und die Bogen desselben gehörig zusammen zu heften.

§. 176.

Gerichtliche Leitung der Prozedur.

Wenn die Specialuntersuchung auf die vorgeschriebene Weise eingeleitet ist, so legt die Commission die aufgenommenen Verhöre dem Tribunal vor, welches auf den Antrag des Fiskals, bis zu vollendeter Prozedur, über die ferner vorzunehmenden Untersuchungen, über Beweisführung und Confrontation erkennen wird.

B.) Abhörung des Beschädigten und der Zeugen.

§. 177.

Abhörung des Beschädigten.

Der Beschädigte ist, je nach dem Ermessen des Gerichts, entweder vor oder nach der Specialinquisition mit dem Verhafteten, durch die Verhörcommission über alle Umstände der That, und über den ihm zugefügten Schaden zu vernehmen.

Eidliche Angabe des Schadens.

Wenn die Ausmittlung des eigentlichen Werthes des zugefügten Schadens durch Sachverständige nicht Statt haben kann, so muß der Beschädigte, wenn er auch keinen Schadenersatz erhalten könnte oder wollte, dennoch diesen Werth eidlich angeben.

§. 178.

Zeugenabhörungen.

Zu Erläuterung der nähern Umstände eines begangenen Verbrechens, und um die Aussagen des Beschuldigten zu bekräftigen, oder zu widerlegen, müssen alle Personen als Zeugen

gen abgehört werden, von welchen nach der bereits gepflogenen Untersuchung, oder sonst nach der Natur der Sache sich erwarten läßt, daß sie etwas zu diesem Zwecke führendes auszusagen im Stande seyen.

§. 179.

Die Abhörung der Zeugen wird durch die Verhörcommission vorgenommen.

§. 180.

Jeder von ihr aufgeforderte Zeuge ist verpflichtet vor derselben zu erscheinen, und sein Zeugniß abzulegen; im Nichterscheinens- oder Weigerungsfall kann er, wenn ihn nicht hinlängliche Gründe entschuldigen, von dem Gerichte, durch gefängliche Haft dazu angehalten werden.

Fremde Zeugen werden entweder nach bestehenden Verträgen zur persönlichen Stellung vorgeladen, oder ihre Abhörung ist von der betreffenden Behörde unter Uebersendung der Fragstücke zu begehren.

§. 181.

Ehe die Commission die Abhörung der Zeugen vornimmt, wird sie dieselben ermahnen, die reine Wahrheit zu sagen, und ihre Aussagen so einzurichten, daß sie solche, wenn es gefordert würde, mit einem körperlichen Eide erhärten könnten.

§. 182.

Wenn mehrere Zeugen in einer Sache zu vernehmen sind, so soll jeder besonders verhört, und wenn auch ihre Aussagen gleichlautend wären, eines jeden Antwort besonders und vollständig niedergeschrieben werden.

§. 183.

Am Ende eines jeden Verhörs wird dem Zeugen das Stillschweigen über die an ihn gethanen Fragen, und über seine ertheilten Antworten, bis Austrag der Sache auferlegt, und daß dieses geschehen, im Protokoll bemerkt.

§. 184.

Das Protokoll über die Abhörung der Beschädigten und der Zeugen, soll eben so geführt, und dabei auch alles beobachtet werden, was über die Verhöre mit dem Beschuldigten vorgeschrieben ist.

§. 185.

Beeidigung der Zeugen.

Wenn das Gericht die eidliche Bekräftigung von Zeugenaussagen angemessen erachtet, so soll den Zeugen, nachdem sie durch einen von dem Richter zu bezeichnenden Geistlichen von der Wichtigkeit des abzuschwörenden Eides werden unterrichtet worden seyn, vorerst das ganze mit ihnen vorgenommene Verhör vor der Verhörcommission deutlich vorgelesen werden.

§. 186.

Will der eine oder andere Zeuge vor Abschwörung des Eides an seinen gethanen Aussagen etwas abändern, oder mehr erläutern, so steht ihm dieses unter Anführung der daherigen Gründe frei.

§. 187.

Bezieht sich diese Abänderung oder Erläuterung auf einen wesentlichen Thatumstand, so hat die Verhörcommission die Handlung einzustellen, und dem Gerichte davon Anzeige zu machen, welches untersuchen und entscheiden wird, ob er durch die angeführten Gründe den Irrthum seiner ersten Aussagen erwiesen habe, und folglich als Zeuge zu beeidigen sey.

§. 188.

Bestätigt hingegen der Zeuge seine ihm wieder vorgelesenen Aussagen, oder gibt er nur Erläuterungen, welche unbedeutende Nebenumstände betreffen, und von der Verhörcommission ohne Anstand im Verhör sogleich erörtert werden können, so wird die Abschwörung des Eides von der Commission vorgenommen, ein Verbalprozeß darüber verfaßt, und derselbe dem Verhörprotokoll zu Handen des Gerichts beigelegt.

*

§. 189.

Personen, welche nach dem §. 203, nicht als rechtsgültige Zeugen angesehen sind, können nicht beeidigt werden.

C.) Von der Gegenstellung oder Confrontation.

§. 190.

Confrontation der Zeugen unter sich.

Wenn sich die Zeugen in ihren Aussagen entweder über das Verbrechen selbst, oder über einen wesentlichen, oder auch nur einigermaßen bedeutenden Umstand desselben widersprechen, so ist jedem Zeugen noch besonders von dem sich ergebenen Widerspruch Kenntniß zu geben, damit er wo möglich von dem einen oder andern gehoben werde; geschieht dieses nicht, so sollen sie einander unter die Augen gestellt, und einzeln gegen einander über jeden obwaltenden Widerspruch abgehört werden.

§. 191.

Confrontation des Beschuldigten mit den Zeugen.

Eben so, wenn der Beschuldigte einen wesentlichen Umstand, den die Zeugen angegeben haben, läugnet, so ist derselbe noch zu ermahnen, von dem Läugnen abzustehen; beharret er dessen ungeachtet auf seinen abweichenden Aussagen, so sollen ihm die Zeugen einer nach dem andern unter die Augen gestellt, und der Beschuldigte und jeder Zeuge über die Widersprüche gegen einander verhört werden, um

dieselben wo möglich zu heben oder zu erläutern.

§. 192.

Wenn Mitschuldige, Widerspruchs halben, einander entgegen gestellt werden, so soll derjenige, welcher eingestanden hat, zuerst angefragt und aufgefordert werden, seine Aussagen in Gegenwart des Läugnenden zu wiederholen, worauf auch dieser zu vernehmen, und zu Angabe der Wahrheit zu ermahnen ist. Confrontation von Mitschuldigen.

Es sollen auch bei der Gegenstellung von Mitschuldigen dieselben nur einzeln mit einander confrontirt werden; jedoch ist dem richterlichen Ermessen überlassen, in außerordentlichen Fällen, auch mehrere zugleich einander entgegen zu stellen.

§. 193.

Alle bei den Confrontationen gefallenen Fragen und Antworten sollen neben einander wörtlich in das Verhörprotokoll aufgenommen, und mit Abfassung desselben auf die gleiche Art, wie bei den übrigen Verhören verfahren werden.

Dritter Titel.

Von dem Beweise und seiner rechtlichen Kraft.

§. 194.

Beweis überhaupt.

Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden, wenn nicht durch vollkommene Beweise zur Gewißheit gebracht ist:

1.° Daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich begangen worden, und

2.° Daß der Angeschuldigte entweder dessen Urheber sey, oder als Theilnehmer dabei mitgewirkt habe.

§. 195.

Beweismittel.

Die Mittel zu Erlangung eines solchen Beweises sind:

a.) Das Geständniß des Verbrechers.

b.) Zeugenaussagen.

c) Gutachten von Kunst- und Sachverständigen.

d.) Urkunden.

e.) Anzeigen oder Indicien.

f.) Der zusammengesezte Beweis.

A.) Von dem Beweise durch das Geständniß des Angeschuldigten.

§. 196.

Das Geständniß besteht in der Bejahung oder Einräumung und Erklärung des Beschuldigten, daß er das ihm zur Last gelegte Verbrechen entweder vollbracht, oder versucht, oder wenigstens Antheil daran genommen habe. Geständniß des Beschuldigten.

§. 197.

Zu einem vollständigen Geständnisse, auf welches die Verurtheilung erfolgen kann, ist erforderlich: Erfordernisse eines vollständigen Geständnisses.

a.) Daß dasselbe vor der Verhörcommission des Criminalgerichts abgelegt worden.

b.) Daß der Geständige dasselbe in einem Zustande abgelegt habe, in welchem er seiner Sinne vollkommen mächtig war.

c.) Daß dieses Geständniß ausdrücklich, unzweideutig, frei und ungezwungen sey.

d.) Daß das Bekenntniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgelegten Frage beruhe, sondern daß der Geständige selbst die mit dem Verbrechen, dessen Daseyn unzweifelhaft ist, verbundene Hauptumstände richtig angegeben habe.

e.) Daß diese Angaben entweder erwahret, oder mit den Anzeigen übereinstimmend erfunden worden seyen.

§. 198.

Widerruf des Geständnisses.

Der gänzliche oder theilweise Widerruf eines Geständnisses hebt dessen Gültigkeit nicht auf, wenn nicht derselbe durch glaubhafte, erweisliche Gründe unterstüzt ist, aus welchen wenigstens bis zu hoher Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, daß, und warum der Beschuldigte zur Zeit seines abgelegten Geständnisses, die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen wollen.

§. 199.

Sich widersprechende Geständnisse.

Wenn der Verhaftete verschiedene Bekenntnisse ablegt, von welchen das eine dem andern widerspricht, so verdient dasjenige den Vorzug, welches in sich selbst das wahrscheinlichste ist, und mit andern Umständen am genauesten zusammen trifft.

§. 200.

Außergerichtliches Geständniß.

Welche Wirkung ein außergerichtlich abgelegtes Geständniß haben könne, wird im §. 232. näher bestimmt.

B.) Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 201.

Erfordernisse des vollen Zeugenbeweises.

Zu einem vollständigen, rechtlichen Beweise durch Zeugen, ist erforderlich, daß zwei rechtsgültige Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, in allen wesentlichen Umständen über-

einstimmend über die zu beweisende Thatsache ausgesagt haben.

§. 202.

Gültigkeit der Zeugenaussagen.

Diese Zeugenaussage muß jedoch:

a.) Auf des Zeugen eigener sicherer Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen oder Schlüssen beruhen.

b.) Bestimmt und deutlich die That oder den Umstand, die sie erwahren soll, enthalten.

c.) Weder durch Einverständniß, Anstiftung, Bestechung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt; sie muß endlich

d.) In gesezlicher Form beschworen seyn.

§. 203.

Zeugen so nicht rechtsgültig sind.

Als rechtsgültige Zeugen können nicht angesehen werden:

a.) Diejenigen, welche das 18 Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

b.) Rasende, Wahnsinnige, und alle, die ihrer Vernunft nicht vollkommen mächtig sind.

c.) Personen, welche mit einer Criminalstrafe belegt worden, bürgerlich Todte, Vagabunden, und solche, die in einem allgemein anerkannten schlechten Rufe stehen.

d.) Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, und in der Nebenlinie bis in den vierten Grad inclusive.

e.) Wer von dem Geständnisse Vortheil oder Verlust zu erwarten hat.

f.) Der Angeber, wenn einiges Interesse bei ihm zu vermuthen ist.

g.) Die Urheber und Theilnehmer des nämlichen Verbrechens.

h.) Solche, die mit dem Beschuldigten in offenbarer Feindschaft stehen, in so fern sie gegen ihn aussagen.

§. 204.

Wirkung unvollständiger Zeugnisse.

Die Aussage eines einzigen rechtsgültigen Zeugen, wenn dieselbe alle übrigen gesezlichen Erfordernisse an sich trägt, wird einem halben Beweise gleich geachtet.

§. 205.

Die Aussagen von Zeugen, welche laut §. 203. nicht als rechtsgültig angesehen werden, gelten (mit Ausnahme jedoch der sub Lit. b Bezeichneten) als Anzeigen des von ihnen ausgesagten Thatumstandes, und sind Hülfsmittel zu Erforschung der Wahrheit.

C.) Von dem Beweise durch Befinden von Kunst- und Sachverständigen.

§. 206.

Wenn das Gericht, um über eine Thatsache, oder einen damit in Verbindung stehenden Umstand nähere Kenntniß oder Gewißheit zu erhalten, nothwendig erachtet, das gutächtliche Befinden Kunst- oder Sachverständiger einzuholen, so wird zu voller Beweiskraft eines solchen Gutachtens erfordert:

Guchtachten von Kunst- und Sachverständigen.

1.) Daß mindestens zwei Kunst- oder Sachverständige die Untersuchung vornehmen.

2.) Daß sie alle Eigenschaften besizen, welche für rechtsgültige Zeugen erforderlich sind.

3.) Daß dieselben vorher, wenn sie nicht schon beeidigte Personen sind, durch Verfügung des Richters beeidigt werden.

4.) Daß ihr Gutachten in Schrift verfaßt, durch Gründe gehörig unterstüzt sey, und keine falschen Thatsachen oder Widersprüche enthalte.

§. 207.

Sind die Verfasser des Gutachtens in den Hauptpunkten nicht einig, oder findet der Richter dasselbe wegen Mangel an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit unbefriedigend, so wendet er sich da, wo es auf medicinische oder chirurgische Grundsäze ankömmt, an das

Getheilte Ansichten von Kunst- und Sachverständigen.

Collegium medicum, und in andern Fällen an andere Kunst- oder Sachverständige in vermehrter Anzahl.

§. 208.

Vergleichung von Handschriften.

Das Befinden von Sachverständigen bei Vergleichung von Handschriften, macht keinen vollständigen Beweis aus, sondern begründet nur eine Vermuthung oder Anzeige.

D.) Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 209.

Oeffentliche Urkunden.

Jede als ächt anerkannte öffentliche Urkunde gewährt einen vollen Beweis für ihren Inhalt.

§. 210.

Privaturkunden.

Eine Privaturkunde wird nur dann vollständiger Beweis gegen einen Angeschuldigten, wenn erwiesen ist, daß sie entweder von ihm selbst, oder in Folge seines Auftrages von einem Andern verfertigt worden, und wenn sie den Thatbestand des Verbrechens selbst ausmacht.

Wird in der Privaturkunde über das in Frage stehende Verbrechen ein Bekenntniß abgelegt, so ist sie dem außergerichtlichen Geständnisse gleich zu achten.

Enthält die Urkunde Erklärungen, Drohungen, oder Aeußerungen, welche als Anstalten und Vorbereitungen zu dem Verbrechen zu be-

trachten sind, so ist sie als erwiesene Anzeige (Indicium) anzusehen.

§. 211.

Daß der Angeklagte Urheber der Privaturkunde sey, wird bewiesen:

1.° Durch sein eigenes Geständniß;

2.° Durch die Erklärung von zwei rechtsgültigen Zeugen, daß der Beschuldigte eben diese Schrift in ihrer Gegenwart verfertigt, oder daß er einem Andern die Verfertigung derselben aufgetragen habe.

Namensunterschrift und Siegel können zwar Verdacht erzeugen, aber den Urheber nicht vollständig erweisen.

§. 212.

Eine Privaturkunde gilt nur dann zur Entschuldigung oder Vertheidigung des Angeklagten, wenn die Zeit ihrer Verfertigung gewiß ist, und keine Gründe zu Vermuthung eines Betruges vorhanden sind.

E.) Von dem Beweise durch Anzeigen oder Indicien.

§. 213.

Jeder Umstand, aus welchem sich ein Schluß der Wahrscheinlichkeit auf ein begangenes Verbrechen oder dessen Thäter ziehen läßt, ist als Anzeige oder Indicium zu betrachten. Anzeigen überhaupt.

Ein Umstand kann aber nur dann einen solchen Schluß begründen, wenn er erwiesen ist.

§. 214.

Eintheilung der Anzeigen.

Diese Anzeigen oder Indicien sind entweder allgemeine, oder besondere die auf einzelne Verbrechen Bezug haben.

Sie sind ferner in Hinsicht auf die Umstände oder Thatsachen, von welchen sie hergenommen werden, entweder:

a.) Vorausgehende, die einem Verbrechen, als dessen Ursachen oder als Vorbereitungen dazu vorhergehen; oder

b.) Gleichzeitige, welche als Bestandtheile der Haupthandlung, oder als gleichzeitig mit derselben erscheinen; oder

c.) Nachfolgende, die das schon begangene Verbrechen voraussezen, und als Folge der Wirkung desselben zu betrachten sind, oder die aus der Untersuchung als solche hervorgehen.

§. 215.

I. Allgemeine Anzeigen.

Unter allgemeine Anzeigen werden gezählt, und zwar

a.) als Vorausgehende:

a.) vorausgehende.

1.° Wenn eine Person ein besonderes Interesse gehabt, das vorgefallene Verbrechen zu begehen.

2.° Stattgehabte Drohungen, die auf das Verbrechen Bezug haben, besonders wenn Feindschaft gegen den Beschädigten damit verbunden ist.

3.° Erklärung an einen Dritten, ein solches Verbrechen begehen zu wollen.

4.° Bestellung, Anschaffung oder Verfertigung von Werkzeugen, die zu Begehung des Verbrechens dienen konnten, und überhaupt Handlungen, welche als Mittel und Vorbereitungen zu dem begangenen Verbrechen erscheinen.

b.) Als Gleichzeitige:

5.° Wenn Jemand auf eine, mit Hinsicht auf Ort und Zeit des begangenen Verbrechens verdächtige Art angetroffen wird. b.) gleichzeitige.

6.° Der Besiz von Werkzeugen oder Mitteln, welche seinem Stande fremd sind, und womit die That hat begangen werden können.

7.° Wenn sich an einer Person, oder an den ihr zugehörigen Sachen, Spuren befinden, welche nicht wohl anders, als aus dem Verbrechen erklärt werden können.

8.° Wenn Jemand, ohne sich über die Rechtmäßigkeit des Besizes gehörig auszuweisen, Sachen besizt, oder erweislich besessen hat, welche entweder Gegenstände des Verbre-

chens sind, oder sich zur Zeit der begangenen That bei dem Beschädigten befunden haben.

c.) nachfolgende.

c.) Als Nachfolgende:

9.° Entfernung oder Vernichtung der Spuren eines begangenen Verbrechens, oder solcher Sachen, die zu Entdeckung oder zum Erweis desselben dienen konnten.

10.° Wenn eine Person, welche noch nicht als verdächtig angesprochen worden, den Verdacht des Verbrechens, zuvorkommend von sich abzuwenden, oder betrüglich auf einen Andern zu wälzen sich bemüht hat.

11.° Versuchte Bestechung, oder unerlaubte Zumuthungen gegen Zeugen oder andere Personen, die von der Sache Kenntniß haben, oder zu ihrer Entdeckung, oder Verheimlichung beizutragen im Falle sind, oder zu seyn scheinen.

12.° Ungewöhnliches, auffallendes Betragen nach der That, als: ängstliche Erkundigungen über die Folgen derselben; plözliche Flucht; Verbreitung falscher Nachrichten; Aeußerungen von unruhigem, bösem Gewissen; Abläugnung wahrhaft befundener Umstände; auffallende Verstellungen, als: verstellter Wahnsinn und dergleichen.

13.) Angabe des Beschädigten oder Verwundeten.

14.) Angabe eines Mitschuldigen, wenn die Umstände, auf welche sich diese Angabe gründet, wahr erfunden werden.

15.) Aussagen von Zeugen, welche laut §. 203. nicht als rechtsgültig angesehen werden, mit Ausnahme jedoch der sub. Lit. b. Bezeichneten.

16.) Briefe oder andere Schriften, so wie auch gutächtliche Befinden, welche sich zwar nach den §§. 206. 208. 210. und 211. nicht zu einem vollständigen Beweise eignen, allein durch ihren unzweideutigen Inhalt über die That oder den Thäter einigen Aufschluß geben.

§. 216.

Als Anzeigen, die einzelnen Verbrechen besonders eigen sind, werden betrachtet: II. Besondere Anzeigen.

Bei Mord, Tödtung und Verwundung.

1.° Wenn Jemand eine Waffe oder ein Instrument besizt, womit wahrscheinlich die Verlezung geschehen ist.

2.° Wenn bald nach der That an Jemands Kleidern, Geräthen und dergleichen, besonders aber, wenn an den der Person

gehörenden Waffen, womit die Verlezung wahrscheinlich geschehen ist, Blutspuren gefunden werden.

3.° Wenn Jemand Handlungen vorgenommen hat, woraus zu schließen ist, daß er solche Spuren zu vertilgen, oder zu verbergen gesucht habe, wenn er nemlich bald nach der That, zu ungewöhnlicher Zeit die Kleider gewechselt, dieselben heimlicherweise gereinigt oder verborgen hat, und dergleichen.

4.° Das Gutachten von Aerzten und Wundärzten, wenn es nicht alle jene Erforderniſſe enthält, welche nach §. 206. zu einem vollgültigen Zeugniſſe vorgeschrieben sind.

§. 217.

Bei Kindermord, Abtreiben und Kinderaussezung.

Wenn eine Weibsperson, an welcher eine plözliche Leibesveränderung, oder ein anderer verdächtiger Umstand wahrgenommen worden, durch Sachverständige besichtigt, und von diesen ausgesagt wird, daß dieselbe vor Kurzem geboren habe.

§. 218.

Bei Vergiftung.

1.° Wenn Gift gekauft worden, und dieses hernach geläugnet wird.

2.° Wenn Jemand zwar nicht läugnet Gift gekauft zu haben, aber nicht genügend beweisen kann, daß er von demselben zu einer erlaubten Sache Gebrauch gemacht, oder Gebrauch habe machen wollen.

§. 219.

Bei Diebstählen.

1.° Wenn das Entwendete bei Jemand vorgefunden wird, und er sich über den rechtmäßigen Besitz desselben nicht glaubhaft ausweisen kann.

2.° Wenn bei einer Person, deren Beruf es nicht mit sich bringt, Sperrzeug, Dietriche, Brecheisen, fremde Schlüssel und dergleichen gefunden werden.

3.° Wenn Jemand Sachen von Werth, welche dessen Vermögen, Stand oder Lebensart widersprechen, bei sich hat, heimlich zum Verkauf bringt, oder um unverhältnißmäßig wohlfeilen Preis anbietet.

4.° Wenn eine Person von geringen Vermögensumständen, und von verdächtigem Le-

benswandel, plözlich einen übermäßigen Aufwand macht.

§. 220.

Bei der Brandstiftung.

Wenn bei Jemand kurz vor oder nach der That, Feuerzeug oder Feuermaterialien gesehen werden, die er sonst zu anderm Gebrauch nicht bei sich zu tragen pflegte.

§. 221.

Jeder Umstand kann Anzeige werden.

Durch die in den vorhergehenden §§. bezeichneten sowohl allgemeinen als besondern Anzeigen, sind andere nicht ausgeschlossen; sondern es muß jeder mit dem Verbrechen oder dem Thäter in natürlicher Verbindung stehende erwiesene Umstand als eine solche angesehen werden.

§. 222.

Erwägung der Anzeigen.

Um das Gewicht der Anzeigen und den Grad der hieraus hervorgehenden Vermuthung oder Ueberzeugung zu ermessen, hat der Richter zu erwägen:

1. Den mehr oder minder bedeutenden, den nähern oder entferntern Zusammenhang der Anzeige mit dem Verbrechen.
2. Das Zusammentreffen und die Art des Zusammenhanges verschiedener Anzeigen unter sich.

3.° Die Anzeigen der Unschuld, welche dem Verdächtigen zur Seite stehen.

§. 223.

Eine Anzeige ist um so stärker, je genauer dieselbe mit dem Verbrechen im Zusammenhange steht, je gewöhnlicher sie der Erfahrung nach als Ursache, Wirkung, oder gleichzeitiger Umstand mit demselben verbunden ist, und je weniger sich dieselbe nach den besondern Umständen anders, als unter Voraussezung des Verbrechens genügend erklären läßt. Beschaffenheit der Anzeigen selbst.

§. 224.

Der Verdacht wird verstärkt durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen, welche sich unter einander gegenseitig unterstüzen, und zu der gleichen Voraussezung führen; hingegen wird der Verdacht geschwächt, wenn mehrere Thatsachen, welche einzelne Verdachtsgründe sind, sich unter einander selbst widersprechen. Zusammentreffen mehrerer Anzeigen.

§. 225.

Der gute Leumden eines Menschen, vermöge welchem sich das vorgefallene Verbrechen von ihm nicht erwarten läßt, gibt eine allgemeine Vermuthung der Unschuld, so daß gegen einen solchen immer stärkere Verdachtsgründe erfordert werden, als gegen eine solche Person, bei welcher man jenes nicht voraussezen kann, oder wo man das Gegentheil anzunehmen berechtigt ist. Allgemeine Anzeigen der Unschuld.

§. 226.

Besondere Anzeigen der Unschuld.

Besondere Vermuthungsgründe der Unschuld sind hauptsächlich:

1.° Der Mangel eines bekannten Interesse an Begehung der That, und vorzüglich wenn das Verbrechen mit dem Interesse des Verdächtigen im Widerspruche steht.

2.° Wenn bei einem Verbrechen, welches die Gegenwart an dem Orte und zur Zeit, wo es verübt worden, nothwendig voraussezt, die Abwesenheit des Verdächtigen vermuthet werden kann.

3.° Wenn bei Begehung des Verbrechens Schwierigkeiten und Hindernisse vorhanden waren, deren Ueberwindung und Beseitigung, nach der besondern Beschaffenheit oder Lage der beschädigten Person und der Umstände, unerklärbar oder unwahrscheinlich ist; und

4.° Wenn sich die Person, nach vorgefallenem Verbrechen, so benommen hat, wie von demjenigen, der sich der That schuldig weiß, nicht wohl erwartet werden kann.

§. 227.

Entfernter Verdacht durch Anzeigen.

Anzeigen erwecken gegen eine Person nur entfernten Verdacht, wenn sie entweder an sich unbestimmt sind, und mit dem untersuchten Verbrechen selbst nicht in besonderm Zusam-

menhange stehen, oder wenn die als Anzeige betrachtete Thatsache unter den gegebenen Umständen eben so leicht auf andere Weise, als aus dem begangenen Verbrechen, vernünftig erklärt werden kann, oder wenn die an sich nahen Anzeigen durch besondere Vermuthungsgründe der Unschuld geschwächt werden.

§. 228.

Anzeigen geben einen hohen Verdacht gegen eine Person, und heißen nahe Anzeigen wenn daraus, zwar nicht mit Gewißheit, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit, auf diese bestimmte Person geschlossen werden kann. Dieß ist der Fall, wenn die in dieser Person zusammentreffenden Umstände mit dem vorliegenden Verbrechen selbst in bestimmtem Zusammenhange stehen, und eine andere vernünftige Erklärungsart zwar noch möglich, jedoch unter den vorliegenden Umständen unwahrscheinlich ist, und überdieß entweder keine besondern Anzeigen der Unschuld vorhanden sind, oder diese leztern von den Anzeigen der Schuld durch Gewißheit und Stärke entscheidend überwogen werden.

Hoher Verdacht durch Anzeigen.

§. 229.

Aus Anzeigen entsteht überzeugende Gewißheit, daß sich die angezeigte Person der That schuldig gemacht habe:

Ueberzeugende Gewißheit durch Anzeigen.

1. Wenn mehrere mit dem vorliegenden Ver-

brechen in bestimmtem Zusammenhange stehende gleichzeitige, und mit vorausgehenden oder nachfolgenden verbundene Anzeigen, welche einzeln vollständig erwiesen sind, in der angezeigten Person zusammentreffen, und

2.° Unter sich dergestalt im Zusammenhange stehen, daß eine solche Uebereinstimmung, nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden kann; auch dieselben

3.° Mit andern erwiesenen Umständen der That nicht im Widerspruche stehen; überdieß

4.° Der Inquisit keine besondern gegründeten Anzeigen der Unschuld für sich hat; und endlich

5.° Durchaus keine Umstände vorhanden sind, welche die Vermuthung geben, daß die That von einer andern Person begangen worden sey.

§. 230.

Bloßer Verdacht bewirkt Entlassung von der Instanz

Wegen bloßen Verdachtes (§§. 227. und 228.) kann auf keine Strafe, sondern auf Entlassung von der Instanz erkannt werden; dem richterlichen Ermessen wird jedoch überlassen, einen solchen Verdächtigen in die Prozeß-

kosten zu verfällen, ihm Sicherheitsleistung zu auferlegen, daß er sich auf Erfordern jedesmal vor Gericht stellen wolle, und ihn auch nach Maßgabe des auf ihm ruhenden Verdachtes unter die Aufsicht der Polizei zu stellen.

§. 231.

Die nach dem §. 229. durch Anzeigen erlangte Gewißheit hingegen, berechtigt den Richter, bei Ermanglung anderer Beweismittel, zur Verurtheilung nach dem Geseze, mit Ausnahme der Todesstrafe, welche in einem solchen Falle in 20 bis 24jährige Kettenstrafe 1sten Grades zu verwandeln ist; jedoch soll alsdann die im §. 20. vorgeschriebene Ausstellung an Pranger unterbleiben.

Ueberzeugende Gewißheit berechtigt zur Verurtheilung.

F.) Von dem zusammengesezten Beweise.

§. 232.

Die Aussage eines einzigen rechtsgültigen Zeugen, welche nach dem §. 204. einem halben Beweise gleich geachtet wird, begründet einen vollständigen Beweis, wenn

Zusammengesezter Beweis.

a.) Ein erwiesenes, außergerichtlich abgelegtes, umständliches Geständniß des Beschuldigten in allen wesentlichen Theilen damit übereinstimmt; oder wenn

b.) Gegen den Inquisiten solche nahe Anzeigen vorhanden sind, welche zwar für

sich allein, zu dessen Ueberweisung nicht hinreichen, allein nach dem §. 228. einen hohen Verdacht begründen, und dieselben mit der Aussage eines solchen rechtsgültigen Zeugen zusammentreffen.

§. 233.

Bei diesem Beweismittel soll jedoch, wenn das Gesez Todesstrafe verhängt, nach dem §. 231. verfahren werden.

Vierter Titel.

Von Beendigung der Prozedur.

§. 234.

Akten-beschluß.

Wenn die Verhörcommission alles beendigt hat, was zur Untersuchung und Beweisleistung gehört, und zu Entdeckung der Wahrheit dienen kann, so wird das Gericht, nach Anhörung des Fiskals, die Akten als vollständig erklären.

§. 235.

Schlüsse des Fiskals.

Das Gericht übergibt sie alsdann dem Fiskal, um seine Schlüsse schriftlich abzufassen.

Er wird dieselben auf eine aus den Akten gezogene getreue Darstellung der Sache gründen, und in Anwendung der gesezlichen Bestim-

mungen entweder auf Bestrafung und auf die Art derselben, oder auf Entlassung von der Instanz, oder auf gänzliche Lossprechung antragen.

§. 236.

Vertheidigung des Angeklagten.

Jedem Angeklagten kommt das Recht zu, sich entweder selbst zu vertheidigen, oder sich vertheidigen zu lassen; im leztern Falle kann er sich einen Vertheidiger wählen, oder das Gericht wird ihm auf sein Begehren einen solchen ordnen.

§. 237.

Im Fall der Beklagte auf das Vertheidigungsrecht Verzicht leistet, so soll in öffentlichem Gerichte die darüber zu Protokoll genommene Erklärung desselben verlesen werden, und der Fiskal trägt seine Schlüsse vor.

§. 238.

Wenn hingegen der Beschuldigte von dem Recht der Vertheidigung Gebrauch machen will, so soll ihm oder seinem Vertheidiger die Einsicht der Akten mit der nöthigen Vorsicht gestattet, der oder die §§. des Gesezes, auf deren Anwendung der Fiskal in seinen Schlüssen antragen wird, bezeichnet, und zu Abfassung der Vertheidigung von dem Richter eine angemessene Zeitfrist bestimmt werden.

Der Vertheidiger soll jeweilen dem Präsidenten des Gerichts durch förmliches Gelübd

versprechen, nichts gegen sein Gewissen, noch gegen die den Gesezen gebührende Ehrfurcht vorzutragen, und die Schranken des Anstandes und der Mäßigung nicht zu überschreiten.

§. 239.

Oeffentlicher Vortrag der Schlüsse und der Vertheidigung.

Nach Verfluß der zu Abfassung der Vertheidigung eingeräumten Zeitfrist wird vor versammeltem Gerichte der Fiskal seine Schlüsse, und der Angeklagte, oder sein Sachwalter in dessen Gegenwart, die Vertheidigung desselben vortragen.

Diese Vorträge geschehen öffentlich, insofern der Gegenstand nicht von der Art ist, daß die Sittlichkeit dadurch gefährdet würde.

§. 240.

Fällung des Endurtheils.

Nach diesen Verhandlungen hört die Sizung auf öffentlich zu seyn, und das Gericht schreitet zu dem Endurtheile, wobei der Fiskal weder Siz noch Stimme hat.

§. 241.

Der Präsident hält über die Schlüsse des Fiskals und über das zu fällende Urtheil eine Umfrage, bei welcher jedoch dem Mitgliede der Verhörcommission kein Stimmrecht zukömmt.

§. 242.

Die bei dieser Umfrage gefallenen Meinungen werden sodann ins Mehr gesezt, und zwar immer die gelindere Meinung zuerst, sie möge

entweder in den Schlüssen des Fiskals enthalten, oder bei der Umfrage gefallen seyn.

§. 243.

Eben so wird, wenn über die Dauer der Strafzeit verschiedene Meinungen bestehen, diejenige, welche auf die mindeste Zahl anträgt, zuerst in's Mehr gesezt, und so immer mit der gelindern Meinung stufenweise fortgefahren, bis eine die absolute Mehrheit erhält.

§. 244.

Wenn der Fiskal auf Todesstrafe anträgt, oder wenn bei der Umfrage wenigstens drei Richter, gegen die Schlüsse des Fiskals, für Todesstrafe stimmen, so legt der Präsident dem Gerichte die Frage vor: Ist der Angeklagte wegen des begangenen Verbrechens des Todes schuldig?

§. 245.

Diese Frage wird in zweimaliger Umfrage in Berathung genommen, und dann durch Abmehrung entschieden: ob eine Leibesstrafe oder die Todesstrafe eintreten soll.

§. 246.

Wenn die Todesstrafe durch die Mehrheit nicht erkannt wird, so hat der Präsident in Umfrage zu bringen: welche Strafe gegen den Beklagten Statt finden soll.

§. 247.

Fallen hierüber verschiedene Meinungen, so wird die gelindeste der vorgeschlagenen Strafen zuerst ins Mehr gesezt, und so stufenweise fortgefahren, bis die absolute Stimmenmehrheit entschieden hat.

Fünfter Titel.

Von Abfassung des Urtheils.

---

§. 248.

Abfassung des Urtheils.

Jedes von dem Criminalgericht ausgefällte Endurtheil soll enthalten:

a.) Vor- und Zuname, Heimat, Alter und Beruf des Beurtheilten.

b.) Benennung des Verbrechens, über welches abgeurtheilt wird.

c.) Anzeige, ob eine Vertheidigung Statt gehabt, oder ob der Angeklagte darauf Verzicht geleistet habe.

d.) Die vorzüglichsten Entscheidungsgründe mit Anführung der darauf bezüglichen Gesezesstellen.

e.) Die Erkanntniß selbst in Ansehung der Hauptsache, sey es Bestimmung der Stra-

se, oder Entlassung von der Instanz, oder gänzliche Lossprechung.

f.) Den Ersaz des allfälligen Schadens und die Bezahlung der Prozeßkosten.

Wenn ein Strafurtheil eine in Würden und Aemtern stehende Person betrifft, so wird die laut §. 30. als gesezliche Folge eintretende Entsezung in dem Urtheile ausgedrückt.

§. 249.

Jedes auszufertigende Urtheil soll unter dem Tage des Ausspruches ausgestellt, und mit der Unterschrift des Präsidenten und des Gerichtschreibers versehen werden.

Sechster Titel.

Von Eröffnung des Urtheils.

§. 250.

Wenn ein Endurtheil ausgefällt ist, so wird dasselbe dem Beurtheilten im Gefängnisse durch den Gerichtschreiber, welcher sich durch den Gerichtswaibel in der Standesfarbe begleiten läßt, und wenn er einen Vertheidiger hatte, in dessen Beiseyn, deutlich vorgelesen, ihm von dem laut §. 253. ihm zukommenden Rekurs- Eröffnung des Urtheils.

Anzeige des Rekursrechtes.

rechte Kenntniß gegeben, darüber ein Protokoll aufgenommen, und dasselbe von dem Beurtheilten und dem Gerichtschreiber unterschrieben.

Bei Todesurtheilen geschieht diese Eröffnung in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Tribunals, welche das aufzunehmende Protokoll zu unterschreiben haben.

§. 251.

Dem Fiskal wird an dem gleichen Tage ein ausgefertigtes Urtheil zugestellt.

§. 252.

Besuch der Geistlichen.

Sobald der erstinstanzliche Richter ein Todesurtheil ausgesprochen hat, so wird er die betreffende Behörde einladen, zu veranstalten, daß der Delinquent von Geistlichen seiner Religion besucht werde.

Siebenter Titel.

Von der Appellation.

§. 253.

Dem Beurtheilten sowohl, als dem Fiskal kömmt das Recht zu, von dem gefällten Endurtheile, innerhalb zehn Tagen, von seiner Eröffnung angerechnet, an das Appellationsgericht zu rekurriren. Rekursrecht an das Appellationsgericht.

Auch der Entscheid, welchen das Criminalgericht in Folge §§. 270. und 277. über eine wieder überwiesene Untersuchung fällt, ist dem Rekurse unterworfen.

Eben so kann von einem Beschlusse des Criminalgerichts, wodurch ein ihm überwiesener Gegenstand an den korrektionellen Richter gewiesen wird, Rekurs genommen werden.

§. 254.

Wenn der Beurtheilte seine Erklärung: ob er die Appellation ergreifen, oder darauf Verzicht leisten wolle, nicht schon früher gegeben hat, so soll ihm dieselbe an dem zehnten Tage durch den Gerichtschreiber abgefordert, auf jeden Fall aber über diese Erklärung ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 255.

Der Fiskal hat seine daherige Erklärung innerhalb den festgesezten zehn Tagen dem Präsidenten des Criminalgerichts schriftlich einzugeben.

§. 256.

Uebergabe der Akten an das Appellationsgericht.

Wenn die eine oder andere Partei die Appellation ergreift, so wird die Anzeige davon nebst sämmtlichen, dem erstinstanzlichen Richter vorgelegenen Akten, mit Beförderung an den Präsidenten des Appellationsgerichts gesandt.

§. 257.

Prozeßgang in 2ter Instanz.

Auch in dieser Instanz hat der Beurtheilte, er sey Appellant oder Appellat, das Recht sich selbst zu vertheidigen, oder sich vertheidigen zu lassen; im leztern Fall kann er sich einen Vertheidiger wählen, oder das Appellationsgericht wird ihm auf sein Begehren einen solchen ordnen; auch soll ihm oder seinem Vertheidiger, wenn sie es verlangen, die Einsicht der Akten mit der nöthigen Vorsicht gestattet, und zu Abfassung der Appellationsbeschwerden oder der Vertheidigung, eine angemessene Zeitfrist eingeräumt werden.

§. 258.

Nach Verfluß dieser dem Beurtheilten oder seinem Sachwalter bestimmten Zeitfrist, sind die Akten bei dem Appellationsgericht, nach

seinem Ermessen, entweder in der Sizung zu verlesen, oder in Circulation zu sezen.

§. 259.

Sodann wird der Präsident einen Tag zum Abspruche festsezen, an welchem in öffentlicher Sizung (insofern der Gegenstand die Sittlichkeit nicht gefährdet) der Appellant seine Appellationsbeschwerden vortragen, und der Appellat darauf antworten wird.

Im Fall beide Parteien Rekurs ergreifen, hat der Fiskal seinen Vortrag zuerst zu thun.

§. 260.

Das Appellationsgericht schreitet hierauf, in geschlossener Sizung, zu dem Urtheile.

§. 261.

Mit dem Umfragen und Abmehren, so wie auch mit Abfassung und Eröffnung des Urtheils (bei welch lezterm jedoch mit Weglassung der Anzeige des Rekursrechtes) soll bei der zweiten Instanz auf die gleiche Art verfahren werden, wie es in den §§. 241 bis 250, für die erste Instanz vorgeschrieben ist.

Achter Titel.

Von der Revision.

§. 262.

Revision von Todesurtheilen.

Wenn das Criminalgericht ein Todesurtheil fällt, so soll, wenn auch kein Rekurs davon ergriffen wird, die Prozedur nichts desto weniger auf dem Wege der Revision an das Appellationsgericht gelangen.

§. 263.

Es werden zu dem Ende, so bald sich aus den eingekommenen Erklärungen ergibt, daß von dem ergangenen Todesurtheile kein Rekurs ergriffen wird, die sämmtlichen Akten dem Präsidenten des Appellationsgerichts zugesandt, um solche, nach dem Ermessen des Tribunals, entweder in Circulation zu sezen, oder in der Sizung verlesen zu lassen.

§. 264.

Der Präsident sezt alsdann einen Tag zum Abspruche fest, an welchem das unterrichterliche Urtheil leztinstanzlich entweder bestätigt, oder abgeändert wird.

Bei dieser Verhandlung hat weder Anhörung des Fiskals noch Vertheidigung Statt.

§. 265.

Bei dem Umfragen und Abmehren, so wie auch bei Abfassung und Eröffnung des Urtheils, sind die gleichen Vorschriften, wie in Appellationsfällen zu beobachten.

Neunter Titel.

Von Vollstreckung des Urtheils.

§. 266.

Sobald ein von dem Criminalgericht gefälltes Urtheil in Rechtskraft erwachsen, oder im Fall des Rekurses oder der Revision von dem Appellationsgericht leztinstanzlich darüber abgesprochen ist, so soll ein gesezlich ausgefertigtes Urtheil unverzüglich dem Kleinen Rath übersandt werden, welcher zu dessen Vollstreckung, nach dem bestehenden Reglement, die nöthigen Anordnungen treffen wird. Der Kleine Rath läßt die Urtheile vollziehen.

§. 267.

Jedes Strafurtheil soll spätestens innerhalb acht Tagen, vom Tage der Anzeige an den Rath gerechnet, vollzogen werden.

§. 268.

Der damit beauftragte Beamte wird über die stattgehabte Vollstreckung des Urtheils ein Protokoll über die Vollstreckung.

Protokoll aufnehmen, und sowohl dem Rath, als dem Gericht von welchem dasselbe ausgesprochen worden, Abschriften davon übersenden; das Gericht wird die erhaltene Protokollsabschrift den Akten beilegen.

§. 269.

Verschiebung der Vollziehung.

Die Vollziehung eines rechtskräftigen Strafurtheils kann nur in folgenden Fällen verschoben werden:

a.) Wenn der Verurtheilte nach ärztlichen Zeugnissen von Wahnsinn, Raserei oder schwerer Krankheit befallen ist.

b.) Wenn sich eine zum Tode oder zu körperlicher Züchtigung verurtheilte Weibsperson schwanger befindet.

§. 270.

Einstellung der Vollziehung

Wenn sich vor Vollstreckung eines in Rechtskraft erwachsenen Urtheils, entweder Beweise der Unschuld des Beurtheilten, oder neue Anzeigen und Entdeckungen schwererer Verbrechen ergeben, so ist die Vollziehung einzustellen, und der Prozeß nach Vorschrift des folgenden zehnten Titels wieder aufzunehmen.

§. 271.

Entlassung von der Instanz.

Bei einem Urtheile, wodurch ein Inquisit von der Instanz entlassen wird, soll derselbe erst dann in Freiheit gesezt werden, wenn er

allem Genüge geleistet hat, was ihm durch das Urtheil infolge §. 230. auferlegt worden.

§. 272.

Ein die gänzliche Lossprechung enthaltendes, rechtskräftiges Urtheil, ist unmittelbar zu vollstrecken, demnach der Angeschuldigte frei zu entlassen. Lossprechungsurtheil.

§. 273.

Jedes Endurtheil soll, durch Veranstaltung des betreffenden Gerichts, dem Cantonsblatt einverleibt werden. Publikation der Urtheile.

Zehnter Titel.

Von Wiederaufnahme des Prozesses.

§. 274.

Ein beendigter Criminalprozeß kann nur dann wieder aufgenommen, und einer neuen Untersuchung unterworfen werden: Wiederaufnahme des Prozesses.

a.) Wenn der im §. 270. bezeichnete Fall eintritt.

b.) Wenn sich gegen den Verurtheilten, er habe die ihm auferlegte Leibesstrafe bereits angetreten, oder schon ausgestanden, entweder Beweise seiner Unschuld, oder neue

Anzeigen und Entdeckungen schwererer Verbrechen ergeben.

c.) Wenn gegen einen Losgesprochenen neue, ihn überführende Umstände, und Beweise seiner Schuld zum Vorschein kommen.

§. 275.

Wenn sich der Fall einer solchen Wiederaufnahme des Prozesses ereignet, so wird die Sache von dem Kleinen Rath dem Criminalgericht wieder zur Untersuchung überwiesen.

§. 276.

Bei dieser neuen Untersuchung wird das in diesem Geseze vorgeschriebene rechtliche Verfahren wieder beobachtet.

§. 277.

Die richterliche Entscheidnng hierüber unterliegt dem Rekurse an das Appellationsgericht.

Eilfter Titel.

Von dem Verfahren gegen Abwesende.

§. 278.

Wenn ein Verbrecher, oder ein eines Verbrechens Verdächtiger abwesend ist, oder vor oder nach seiner Verhaftung die Flucht ergriffen hat, so wird die Regierung Haussuchung, Nacheile, Steckbriefe, überhaupt alles dasjenige anordnen, was zu seiner Ergreifung dienen mag. Maßregeln zur Ergreifung.

§. 279.

Im Fall sich derselbe außer dem Canton befindet, und sein Aufenthaltsort bekannt ist, so soll dessen Anhaltung und Auslieferung von dem betreffenden Staate, nach den deshalb mit ihm bestehenden Verträgen begehrt werden. Auslieferungsbegehren.

§. 280.

Wenn aber der Abwesende oder Flüchtige, ohngeachtet aller ergriffenen Maßregeln, nicht kann habhaft gemacht werden, so wird das Criminalgericht eine Vorladung an ihn durch das Cantonsblatt, und wenigstens zwei andere öffentliche Blätter, erlassen, und ihn dadurch auffordern, sich in der Zeitfrist von drei Monaten zu stellen, und sich wegen der wider ihn Edictalcitationen.

vorhandenen Anschuldigungen, welche im Allgemeinen zu benennen sind, zu verantworten, mit der Bedrohung, daß, wenn er in der anberaumten Zeitfrist nicht erscheine, gegen ihn als abwesend werde verfahren werden.

§. 281.

Stellt sich der Angeschuldigte auf die Vorladung, so wird gegen ihn im Wege des ordentlichen Criminalprozesses verfahren.

§. 282.

Untersuchungsprozeß.

Erscheint der Vorgeladene innerhalb der festgesezten drei Monate nicht, so soll die gerichtliche Untersuchung gegen ihn angehoben, oder wenn sie bereits angehoben wäre, fortgesezt werden.

§. 283.

Bei dieser Untersuchung hat der Richter alles zu beobachten, was nach Vorschrift des Gesezes zu Ausmittlung des Verbrechens und zu genauer Erhebung des Thatbestandes führen kann.

§. 284.

Contumazurtheile.

Nachdem der Richter die Akten als vollständig erklärt hat, wird der Fiskal seine Schlüsse eröffnen, und der Richter das Contumazurtheil aussprechen, welches dem Rath, zu den allenfalls nöthigen Anordnungen zuzustellen, und dem Cantonsblatt einzurücken ist.

§. 285.

Wenn ein Contumazirter ergriffen wird, oder sich freiwillg stellt, so wird die gerichtliche Untersuchung neuerdings gegen ihn erhoben, derselbe über die wider ihn vorhandenen Beschuldigungen besprochen, der Prozeß ordnungsmäßig verführt, und alsdann das ergangene Contumazurtheil entweder bestätigt, geändert oder aufgehoben. Verfahren wenn der Contumazirte wieder vor Gericht gestellt wird.

Zwölfter Titel.

Von dem sichern Geleite.

§. 286.

Wenn der Angeschuldigte abwesend ist, und auf keine in dem vorhergehenden Titel angezeigte Weise habhaft gemacht werden kann, er aber aus freien Stücken um sicheres Geleit ansucht, so kann ihm solches von dem Rath, nach eingeholtem Gutachten des Criminalgerichts, ertheilt werden. Sicheres Geleit.

§. 287.

Vermittelst desselben erhält der Beschuldigte die Versicherung, daß er, so lange die Untersuchung daure, nicht soll zur gefänglichen Haft gezogen werden. Wirkung desselben.

§. 288.

Zugleich kann der Rath die Bedingungen festsezen, die er sowohl zu allgemeiner als besonderer Sicherheit, gegen den Beschuldigten nöthig findet.

§. 289.

Wenn das sichere Geleit aufhört.

Das sichere Geleit hört auf:

a.) Wenn das Urtheil ausgefällt ist.

b.) Wenn der Angeschuldigte ein neues Verbrechen begeht.

c.) Wenn er sich den Verfügungen des Richters nicht unterzieht, oder die Bedingnisse, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden, übertritt.

Dreizehnter Titel.

Von dem Schadenersaz und den Prozeßkosten.

---

§. 290.

Schadenersaz.

In Fällen, wo Schadenersaz eintritt, wird derselbe nach den Bestimmungen dieses Gesezes ausgemittelt, und durch das Urtheil bestimmt.

§. 291.

Wenn gestohlene Effecten bei dem Verbrecher vorgefunden, oder sonst zu Handen gebracht werden, so sollen sie dem Eigenthümer nach vollendeter Prozedur wieder zugestellt werden. Zurückgabe gestohlener Effecten.

§. 292.

Unter Prozeßkosten werden sämmtliche bei einer Criminaluntersuchung bis zu Vollziehung des Urtheils ergangene, gerichtliche und außergerichtliche, so wie auch Gefangenschafts- und Nahrungskosten verstanden. Bestimmung was Prozeßkosten sind.

§. 293.

Ein Strafurtheil zieht auch die Verfällung in die Prozeßkosten nach sich. Prozeßkosten a.) beim Strafurtheil.

§. 294.

Bei der Entlassung von der Instanz wird es nach dem §. 230. dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, den entlassenen Verdächtigen in die Prozeßkosten zu verfällen. b.) Bei der Entlassung von der Instanz.

§. 295.

Der Losgesprochene kann nur dann angehalten werden, die Prozeßkosten zu tragen, wenn er die Verdachtsgründe, auf welche die Untersuchungen gebaut worden, durch eigenes Verschulden wider sich veranlaßt hat. c.) Bei der Lossprechung

§. 296.

Schadenersaz und Prozeßkosten gehen auf die Erben über.

Die Verbindlichkeit des Schadenersazes sowohl, als der Bezahlung der Prozeßkosten eines vor Beendigung des Prozesses Verstorbenen, geht auch auf dessen Erben über, im Fall die Untersuchung bei seinem Tode bereits so weit vorgerückt ist, daß der Beweis seiner Schuld sich aus den vorhandenen Akten ergibt.

Vierzehnter Titel.

Von dem Erlöschen der Strafbarkeit und der Criminalstrafen.

§. 297.

Erlöschungsarten.

Die Strafbarkeit und die Strafen in Criminalfällen erlöschen:

a.) Durch Verjährung.

b.) Durch den Tod des Verbrechers.

c.) Durch die ausgestandene Strafe.

d.) Durch Begnadigung.

§. 298.

Verjährung.

Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit, wenn der Thäter, vom Tage des begangenen Verbrechens gerechnet, während zwan-

zig Jahren, nicht in Untersuchung gezogen worden.

§. 299.

Um auf die Rechtswohlthat der Verjährung Anspruch machen zu können, muß der Thäter während 20 Jahren kein anderes Verbrechen begangen haben.

§. 300.

Bei Verbrechen, auf welche Todesstrafe gesezt ist, schüzt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung; wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist, so kann die Todesstrafe in 20 bis 24jährige Kettenstrafe 1sten Grades umgeändert werden.

§. 301.

Die Verjährung erstreckt sich jedoch nicht auf die Rechte eines Dritten in Hinsicht auf Schadenersaz, Kosten und andere Genugthuung.

§. 302.

Der Tod des Verbrechers tilgt dessen Strafe. Tod des Verbrechers.

Die allfälligen unbefriedigten Ansprachen für Schadenersaz und Kosten gehen jedoch auf die Erben über.

§. 303.

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, so ist das Verbrechen als getilgt anzusehen; rücksichtlich seines Ausgestandene Strafe.

bürgerlichen und politischen Zustandes aber, bleibt es bei den im §. 30. enthaltenen Bestimmungen, wenn er nicht auf gesezlichem Wege die Wiedereinsezung in den vollen Genuß seiner vorherigen Rechte erlangt.

§. 304.

Begnadigung

So weit einem Verbrecher, die über ihn ausgesprochene Strafe, von der gesezlichen Behörde durch Begnadigung nachgelassen wird, hat diese die gleiche Wirkung wie die ausgestandene Strafe.

Fünfzehnter Titel.

Von den Gefängnissen und der Behandlung der Gefangenen.

---

§. 305.

Beschaffenheit der Gefängnisse.

Die Gefängnisse sollen sicher und wohl verschlossen, allein so beschaffen seyn, daß sie der Gesundheit der Gefangenen keinen Nachtheil bringen.

§. 306.

Unter wessen Befehl die Verhafteten stehen.

So lange die Voruntersuchung gegen einen Verhafteten dauert, steht derselbe, in Hinsicht seiner Behandlung in dem Gefängnisse, unter

den

Befehlen der Regierung oder ihrer Statthalter; sobald derselbe aber der richterlichen Untersuchung übergeben wird, so steht er unter den unmittelbaren Verfügungen des betreffenden Tribunals.

§. 307.

Der Verhaftete wird nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, oder bei Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt. Fesseln.

Bei ungewöhnlichen Umständen kann jedoch das Gericht, auch außer den obgenannten Fällen, den Beschuldigten mit Fesseln belegen lassen.

§. 308.

Die gewöhnliche Nahrung der in Untersuchung befindlichen Gefangenen besteht, in gesunden Tagen, nach Vorschrift der bestehenden Gefangenwärterordnung in 1½ Pfund Hausbrod und drei Suppen des Tages. Nahrung.

Wenn Inhaftirte, nach Erkanntniß des Gerichts, auf Wasser und Brod gesezt werden, so erhalten sie täglich 1½ Pfund Brod, und jeweilen am vierten Tage wieder die gewöhnliche Nahrung, wenn nicht das Gericht eine kürzere Zeitfrist bestimmt.

§. 309.

Kleidung und Wäsche.

Für benöthigte Kleidung und reine Wäsche der Gefangenen soll durch Veranstaltung der Verhörcommission nach Bedürfniß gesorgt werden.

§. 310.

Lager.

Den Gefangenwärtern liegt ob, den Gefangenen spätestens alle zehn Tage frisches Stroh zu ihrem Lager zu geben, und sie nach Maßgabe der Jahreszeit mit Decken zu versehen.

§. 311.

Bessere Nahrung und besseres Lager.

Es kann jedoch den Gefangenen auf ihr Begehren, und auf ihre Kosten, mit Bewilligung des Präsidenten oder des Tribunals, und wenn sie noch in der Voruntersuchung liegen, des betreffenden Statthalters, bessere Nahrung gereicht und ein besseres Lager gegeben werden.

§. 312.

Krankheitsfälle.

Wenn ein Verhafteter krank wird, so soll der Gefangenwärter derjenigen Behörde, bei welcher derselbe in Untersuchung liegt, Anzeige davon machen, damit ihm ärztliche Hülfe gereicht werden könne.

§. 313.

Verbotene Unterredungen und Verkehr.

Den Gefangenwärtern ist bei Strafe der Dienstentsezung verboten, sich mit den Gefangenen über Gegenstände der Untersuchung zu unterreden.

Der Zugang zu den Gefangenen darf während der Voruntersuchung Niemand gestattet werden, und wenn er in richterlicher Untersuchung liegt, nicht anders als auf besondere Bewilligung des Gerichts, und in Gegenwart einer zum Gerichte gehörenden Person, welche die Sprache versteht, die bei der Unterredung gebraucht wird.

Die Gefangenen dürfen nichts von Andern, und Andere nichts von den Gefangenen erhalten, außer mit Bewilligung des Gerichts, durch den Gefangenwärter, und nach sorgfältiger Durchsuchung.

Vorstehendes Criminalgesezbuch für den Canton Basel ist unterm 3ten April 1821. von E. E. und W. W. Großen Rath genehmigt, und die Publikation desselben von E. E. und W. W. Kleinen Rath unterm 18ten gleichen Monats angeordnet worden.

Der Staatsschreiber
Braun.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ueber Verbrechen und derselben Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verbrechen und ihren Strafen.

Zweiter Theil.

Von dem rechtlichen Verfahren bei Verbrechen.